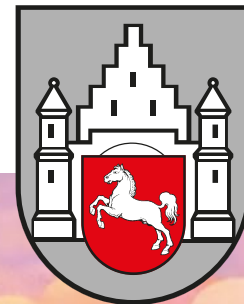


NST

NACHRICHTEN

02/2026



12

Allgemeine Verwaltung

Beamtenrechtliche Treuepflicht
Teil 2: Fallbeispiele aus der
jüngerer Rechtsprechung

29

Schule, Kultur und Sport

Verleihung des Museumsgütesiegels
im Rahmen der Jahrestagung des
Museumsverbandes in Syke

37

Umwelt

Neues zu Strom- und Gaskonzessionen
Gemeinderat muss auch über Rügen gegen
die Auswahlentscheidung entscheiden

Ein Wort zum Auftakt



Dr. Jan Arning: Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben einen umfangreichen Gesetzentwurf u.a. zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in den Landtag eingebracht. Zum größten Teil regelt der Änderungsgesetzentwurf zum NKWG – eher technisch – eine Harmonisierung mit dem Bundeswahlrecht und die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Interessanter ist der um die Absätze 6 und 7 erweiterte § 44 d NKWG. Er könnte im Rahmen der Direktwahlen für das Amt einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten (HVB) relevant werden und für Aufmerksamkeit in Politik und Öffentlichkeit sorgen.

Die neuen Absätze 6 und 7 des § 45 d NKWG regeln ein Verfahren zur Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Amt der oder des HVB. Da für die oder den HVB durch die Wahl Kraft Gesetzes ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet wird, muss die Bewerberin oder der Bewerber für das Amt auch die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Im Hinblick auf die Wahl der oder des HVB ist die Verfassungstreue als Wählbarkeitsvoraussetzung ausgestaltet. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Gewähr für Verfassungstreue bieten, sind nicht wählbar. Fehlt der Bewerberin oder dem Bewerber die Verfassungstreue, ist sie oder er nicht zur Wahl zuzulassen. Die Zulassungsentscheidung einschließlich der Prüfung der Verfassungstreue obliegt den unter Vorsitz der Wahlleiterin oder des Wahlleiters tagenden kommunalen Wahlausschüssen. Die Zulassungsentscheidung ist eine Prognoseentscheidung, in der alle Aspekte des Verhaltens der betreffenden Person gewürdigt werden müssen, die einen Rückschluss auf

ihre oder seine Verfassungstreue zulassen. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist justizabel und muss einem nachträglichen Wahlprüfungsverfahren standhalten.

Im Rahmen der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen im September des vergangenen Jahres hatte sich gezeigt, dass es den Wahlausschüssen selbst im Grunde unmöglich war, die für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalte zu ermitteln. Sie waren daher durch den Landesverfassungsschutz Nordrhein-Westfalen durch Informationsweitergabe zu Wahlbewerbern der AfD mit Verbindungen in das rechtsextreme Spektrum unterstützt worden. Ein vergleichbares Verfahren soll nun für die Kommunalwahl in Niedersachsen etabliert werden.

Der niedersächsische Gesetzgeber möchte allerdings ein etwas anderes Verfahren einführen als in Nordrhein-Westfalen. Liegen in Niedersachsen aufgrund öffentlich zugänglicher Quellen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die zur Wahl vorgeschlagene Person die Gewähr für Verfassungstreue bietet, legt der jeweils zuständige Wahlausschuss oder die Wahlleitung den Wahlvorschlag der Kommunalwahlaufsichtsbehörde zur Prüfung vor. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist im Rahmen ihres Prüfungsauftrages berechtigt, eigene Recherchen über die betroffene Person in öffentlich zugänglichen Quellen durchzuführen. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist aber gleichermaßen legitimiert, an die Verfassungsschutzbehörde des Landes Niedersachsen mit der Bitte heranzutreten, ihr konkrete Information zum Extremismusbezug oder andere, für die Bewertung der Verfassungstreue relevanten Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage dieser ihm von der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilten Erkenntnisse entscheiden die Wahlausschüsse, ob die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber zur Wahl zugelassen wird oder nicht. Der Wahlausschuss ist dabei als unabhängiges Wahlorgan an das Prüfergebnis der Kommunalaufsichtsbehörde nicht gebunden. Damit diese Verfahren zeitlich überhaupt funktioniert, hat der Gesetzgeber das Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für Direktwahlen vorverlegt. Nach geltendem Recht ist der späteste Termin der 55. Tag vor der Wahl. Dieser Termin soll jetzt auf den 69. Tag vor der Wahl vorverlegt werden. Damit gewinnen die Wahlausschüsse 14 Tage mehr Zeit für die Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörden und ihre eigene Entscheidung.

Aus meiner Sicht ist es gut, dass die Wahlausschüsse mit ihrer schwierigen Entscheidung nicht allein gelassen werden. Der Gesetzentwurf ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Der Niedersächsische Verfassungsschutz wir seine Leistungsfähigkeit jetzt unter Beweis stellen müssen. Angesichts der Entscheidung des VG

Köln zur Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung sollten die Wahlausschüsse allerdings besonnen handeln. Wenn Wahlvorschläge zur Direktwahl von HVB nicht zugelassen werden, wird es sicherlich Wahleinsprüche mit anschließenden Gerichtsverfahren geben. Diese dauern mitunter, insbesondere wenn es durch zwei Instanzen geht, mehrere Jahre. Dadurch entsteht ein Schwebestand, der für die gewählten HVB, die kommunalen Vertretungen und am Ende für die gesamte Kommunalpolitik sehr belastend ist. Gerichtliche Niederlagen sollten unbedingt vermieden und die Versagung von Wahlzulassungen daher auf wirklich eklatante Fälle beschränkt werden.

Herzlich Grüße aus Hannover!



Ihr Dr. Jan Arning

Themen im Überblick

Langenhagen – Junge Stadt in alter Landschaft	4	Starke Impulse aus Syke	31
Wissensstransfer Online-Seminare ab April 2026	6	Nachbericht – Smartes Niedersachsen	33
Ihre Anzeige in den NST-Nachrichten	9	Neues zu Strom- und Gaskonzessionen:	37
Niedersächsischer Städtetag mit neuem Internetauftritt	10	Oberbürgermeisterkonferenz	40
WhatsApp-Kanal des Niedersächsischen Städtetages wächst weiter.	11	Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	41
Beamtenrechtliche Treuepflicht (Teil 2: Fallbeispiele aus der jüngeren Rechtsprechung) . . .	12	269. Sitzung des Präsidiums.	42
Empfehlungen der Entschädigungs- kommission 2026	22	24. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	43
15 Museen mit dem Museums- gütesiegel ausgezeichnet	29	Bürgermeisterkonferenz	44
		Impressum	45

Langenhagen – Junge Stadt in alter Landschaft

Langenhagen liegt im Norden der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover und gehört zur Region Hannover. Mit rund 57.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vereint die Stadt urbane Infrastruktur mit landschaftlicher Offenheit. Ihre Lage zwischen Großstadt, internationalem Flughafen und gewachsenen Ortsteilen prägt den Charakter Langenhagens bis heute.

Historische Wurzeln

Der Raum Langenhagens ist seit Jahrtausenden besiedelt. Archäologische Funde belegen eine Nutzung bereits in der mittleren Steinzeit. Die älteste bekannte schriftliche Erwähnung stammt aus dem Jahr 1312, damals noch unter dem Namen „Nienhagen“. Gegründet wurde der Ort vermutlich im späten 12. oder frühen 13. Jahrhundert. Über mehrere

Jahrhunderte hinweg war Langenhagen Sitz einer Vogtei und damit Verwaltungs- und Gerichtsort für den Raum nördlich Hannovers.

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein blieb Langenhagen überwiegend dörflich geprägt. Erst mit dem Ausbau der Verkehrswege und insbesondere mit der Eröffnung des Flughafens Hannover-Langenhagen ab den 1950er-Jahren setzte eine städtisch geprägte Entwicklung ein. 1959 erhielt Langenhagen die Stadtrechte, 1974 wuchs das Stadtgebiet durch den Zusammenschluss mehrerer ehemals selbstständiger Gemeinden. Diese Entwicklung ist bis heute ablesbar: Langenhagen besteht aus einem zentralen Kern und mehreren Ortsteilen, die jeweils ihre eigene Struktur und Identität bewahrt haben.



Gymnasium Langenhagen
© Stadt Langenhagen

Stadt und Landschaft im Gleichgewicht

Wälder, Felder und Seen grenzen heute unmittelbar an Wohngebiete. Der Silbersee, Waldsee sowie weitere Grün- und Erholungsflächen sind feste Bestandteile des Stadtbildes und bieten Raum für Freizeit, Sport und Erholung. Zugleich verfügt die Stadt über ein Zentrum mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, öffentlichen Einrichtungen und Freizeitangeboten wie dem MIMUSE-Kleinkunstfestival, der Pferderennbahn Neue Bult und dem Schwimmbad Wasserwelt Langenhagen.

Mit direkter Anbindung an die Autobahnen A2 und A352, ICE- und S-Bahn-Anschluss sowie dem internationalen Flughafen ist die Stadt regional und überregional gut erreichbar. Diese Infrastruktur hat die wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich beeinflusst. Dienstleistungsbetriebe, Logistik, Handel und Industrie prägen das Wirtschaftsbild; der Flughafen ist dabei ein bedeutender Standortfaktor und Arbeitgeber.

Gemeinschaft und Lebensqualität

Langenhagen ist Wohnstadt und eine Stadt des Mitmachens. Ein starkes Vereinsleben und das Ehrenamt prägen den Alltag. Viele Initiativen und engagierte Bürgerinnen und Bürger gestalten das gesellschaftliche Leben aktiv mit. Dieses bürgerschaftliche Engagement trägt wesentlich zur Lebensqualität bei und stärkt das Miteinander über Ortsteilgrenzen hinweg. Schulen, Kindertagesstätten sowie Sport- und Kultureinrichtungen sichern eine umfassende Grundversorgung. Die Nähe zu Hannover macht Langenhagen auch für Pendler attraktiv, ohne den eigenständigen Charakter der Stadt zu überlagern.

So zeigt sich Langenhagen als Stadt, die aus unterschiedlichen Wurzeln gewachsen ist und genau daraus ihre Stärke bezieht. Zwischen Großstadt und Landschaft, zwischen Geschichte und Gegenwart, zwischen internationaler Anbindung und lokaler Verwurzelung hat sich ein Gemeinwesen entwickelt, das von Nähe, Funktionalität und gelebtem Engagement geprägt ist.



w!ssenstransfer

Online-Seminare

ab April 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
13.04.	Für Führungskräfte: Effektives Führen von Entwicklungsgesprächen	Dr. Dino André Schubert	
13.04.	Der Kampf um Talente im öffentlichen Dienst – Nachwuchskräfte erfolgreich gewinnen und binden	Daniel Herberg	
14.04.	Warum brauchen Kommunen ein Tax Compliance Management System (TCMS)?	Claudia Thalmann	
14.04.	Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI in der Kommunalverwaltung	Dr. Maximilian Dombert	
15.04.	Die Straßenverkehrssicherungspflicht	Anne Uteß-Bruhn	
15.04.	Bildbearbeitung mit kostenlosen Programmen	Maximilian Wendland	
16.04.	Staatsangehörigkeitsrecht 2 – Mehrstaatigkeit	Petra Michler	
16.04.	EVB-IT-Verträge sicher anwenden – passende Verträge für Kauf, Miete, Service und Cloud-Dienste	Dieter Olowson	
17.04.	Kommunalverwaltung für QuereinsteigerInnen	Karsten Balzer	
17.04.	Neutralität im BürgermeisterInnen-Wahlkampf – Aktuelle Rechtsprechung und Fälle für alle, die selbst (noch) nicht AmtsinhaberInnen sind	Stefan Wittkop	
20.04.	TikTok meistern – Vom Einsteiger zum erfolgreichen Kanal	Inan Atalay	
20.04.	Die Arbeit im Bürgerbüro 2 – Auskunftserteilung und Datenübermittlung	Andrea Mesenbrink	
21.04.	Im Spagat zwischen Beruf, Familie und den eigenen Ansprüchen – „Ganz schön viel gerade.“	Inga Land	
21.04.	Immissionskonflikte in der Bauleitplanung	Dr. Jens Wahlhäuser	
22.04.	Beteiligungsrechte Personalrat – in welchen Fällen ist der Personalrat nach NPersVG zu beteiligen?	Franziska Macuda	
22.04.	Betriebskosten von Wohnungen: rechtssicher vereinbaren, abrechnen und prüfen	Frank-Georg Pfeifer	
23.04.	Datenschutz im Vergaberecht	Jürgen Toppe, Harald Toppe"	
23.04.	Feuerwehren: Sondervermögen, Kameradschaftskassen oder Förderverein – Welche Möglichkeiten gibt es, welche Fallstricke lauern?	Tanja Potulski	
24.04.	Entwicklung touristischer Angebote – zum Beispiel „Erlebnis-Inszenierung“	Corinna Busch	
24.04.	Sinkende Kinderzahlen – was nun mit den Freien Trägern?	Dr. Beate Schulte zu Sodingen	

Alle Seminare jederzeit aktuell unter [» www.wissenstransfer.info](https://www.wissenstransfer.info)

w!ssenstransfer

Online-Seminare

ab April 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
27.04.	Der Umgang mit baurechtswidrigen Zuständen nach § 79 Nds. Bauordnung (NBauO)	Tobias Ebert	
27.04.	Das Löschen von Daten nach der DSGVO in der kommunalen Praxis	Jürgen Toppe	
28.04.	Eisenbahnkreuzungsrecht - Grundlagen und Praxishinweise für Kommunen	Dr. Dominik Lück	
28.04.	IT-Sicherheit am eigenen Arbeitsplatz	Maximilian Wendland	
29.04.	Nachhaltige Haushaltskonsolidierung	Dr. Christian Müller-Elmau	
29.04.	Zins- und Schuldenmanagement für kleinere und mittlere Kommunen	Arne Bischoff	
30.04.	Zeit- und Aufgabenmanagement leicht gemacht mit MS Outlook ohne MS 365	Katharina Hübner	
30.04.	Für Führungskräfte: „Empowerment“ für Frauen in Führungspositionen - PRÄ-SENZ-Seminar	Christel Ewert	
04.05.	Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – ein aktueller Überblick	Claudia Thalmann	
04.05.	Einführung in das niedersächsische Kindertagesstättenrecht	Günter Schnieders	
05.05.	Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) – Was heißt das für den kommunalen Gebäudebestand?	Denny Karwath	
05.05.	Das Onlinezugangsgesetz (OZG) als Teil der Digitalisierung – Was kann das für die BürgerInnen bedeuten	Jana Höffner	
06.05.	Souverän im Interview – Klare Botschaften senden	Roman Rose	
06.05.	Einsatz von KI im Vergabeverfahren	Mathis Balthasar	
07.05.	Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) unter umsatzsteuerlichen Aspekten (§ 2b UStG)	Claudia Thalmann	
07.05.	Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)	"Claudius Reich Dr. Fabio Ruske"	
08.05.	Kommunalwahl 2026 – Organisation der Briefwahl	Markus Steinmetz	
08.05.	Personalakten: Wie weit geht das Einsichtsrecht?	Kristina Gottschalk	
11.05.	Kündigung von Bauverträgen und Kündigungsabrechnung	Dr. Jonathan Pott	
11.05.	Personalplanung in der Kommune	Franziska Macuda	
12.05.	Nebentätigkeiten von LaufbahnbeamtInnen und Tarifbeschäftigten	Bernd Schröder	

Alle Seminare jederzeit aktuell unter » www.wissenstransfer.info

w!ssenstransfer

Online-Seminare

ab April 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
12.05.	Vorkaufsrechte nach dem BauGB für die Kommune rechtssicher ausüben	Dr. Maximilian Dombert	
13.05.	Die Viertageweche zur Attraktivitätssteigerung des Arbeitgebers „Kommune“? – Ideen, Chancen und Grenzen	Detlef Schallhorn	
13.05.	Schlagfertigkeit ist erlernbar!	Dagmar D’Alessio	
18.05.	Die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung (AO) anhand eines Fallbeispiels	Tobias Ebert	
18.05.	Rechtsfragen bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume	Anne Uteß-Bruhn	
19.05.	Controlling: Strategisches Investitionsmanagement	Chrisian Müller-Elmau	
19.05.	Art. 15 DSGVO – Auskunftsrechte im Datenschutz	Dr. Dominik Lück	
20.05.	Rechtssichere Gestaltung kommunaler Satzungen	Dr. Sven Kreuter	
20.05.	Kommunale Haushaltskonsolidierung zukunftsorientiert gestalten	Arne Bischoff	
21.05.	Annahme von Geschenken – Was geht und was nicht?	Dr. Stephan Berndt	
21.05.	Schadenersatz und Schmerzensgeld bei Datenschutzverletzungen – ein neues „Geschäftsmodell“?	Jürgen Toppe	
22.05.	Excel: Grundlagen	Maximilian Wendland	
27.05.	Rechtliche Aspekte beim Einsatz von KI („Künstlicher Intelligenz“) in der Kommune	"Jürgen Toppe Harald Toppe"	
28.05.	Die konstituierende Ratssitzung nach der Kommunalwahl 2026	Stefan Wittkop	
29.05.	Veranstaltungssicherheit und bauliche Nutzungsänderungen – gestern Scheune, heute Disco, morgen Lager	Christian A. Buschhoff	
29.05.	Kommunikations- und Vertriebsstrategien für touristische Angebote von Kommunen	Corinna Busch	

Alle Seminare jederzeit aktuell unter » www.wissenstransfer.info

Ihre Anzeige in den NST-Nachrichten

Die NST-Nachrichten bieten künftig die Möglichkeit, Anzeigen im digitalen Fachmedium des Niedersächsischen Städtetages zu schalten. Damit wird das bestehende Informationsangebot um eine zusätzliche Option ergänzt.

Anzeigen erreichen gezielt kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Fach- und Führungskräfte in Städten, Gemeinden und kommunalen Einrichtungen. Durch das klar abgegrenzte fachliche Umfeld und die Herausgeberschaft des Niedersächsischen Städtetages ergibt sich eine hohe inhaltliche Relevanz bei gleichzeitig geringen Streuverlusten.

Das digitale Format als PDF-Magazin ermöglicht zudem eine breite Verteilung über Mitglieder, Verwaltungen und kommunale Institutionen. Inhalte können einfach weitergeleitet werden und bleiben durch Archivierung dauerhaft verfügbar. Ergänzend erfolgt eine Verbreitung über soziale Medien sowie weitere digitale Kanäle des Verbandes.

Mit der neuen Möglichkeit der Anzeigenschaltung eröffnen die NST-Nachrichten eine zusätzliche Form, Informationen, Angebote und Projekte gezielt im kommunalen Umfeld zu platzieren.



Sie möchten eine Anzeige schalten?

Anzeigen in den NST-Nachrichten eignen sich insbesondere für Recruiting und Personalgewinnung, Produkte und Dienstleistungen mit kommunalem Bezug, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote sowie für Image- und Positionierungsthemen oder die Vorstellung von Initiativen und Projekten.

Ansprechpartner für Anzeigen ist die Christmann & Woll GmbH, Blinke 6, 26789 Leer
Lina Christmann und Kimberly Lenz beraten Sie gern.

✉ info@christmann-woll.de ☎ 0491 960 990 30

Niedersächsischer Städtetag mit neuem Internetauftritt

„Modern, übersichtlich und serviceorientiert“ – der Niedersächsische Städtetag (NST) präsentiert sich mit einer neuen Homepage.

Der Internetauftritt wurde grundlegend überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen moderner Verbandskommunikation angepasst. Ziel ist es, Informationen schneller zugänglich zu machen, die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen und die Arbeit der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden transparenter darzustellen.

Die neue Website bietet eine klar strukturierte Navigation, ein zeitgemäßes Design und ist vollständig für die Nutzung auf mobilen Endgeräten optimiert. Zentrale Inhalte wie Positionen des Verbandes, Pressemitteilungen, Veranstaltungen und Fachinformationen sind nun deutlich leichter auffindbar.

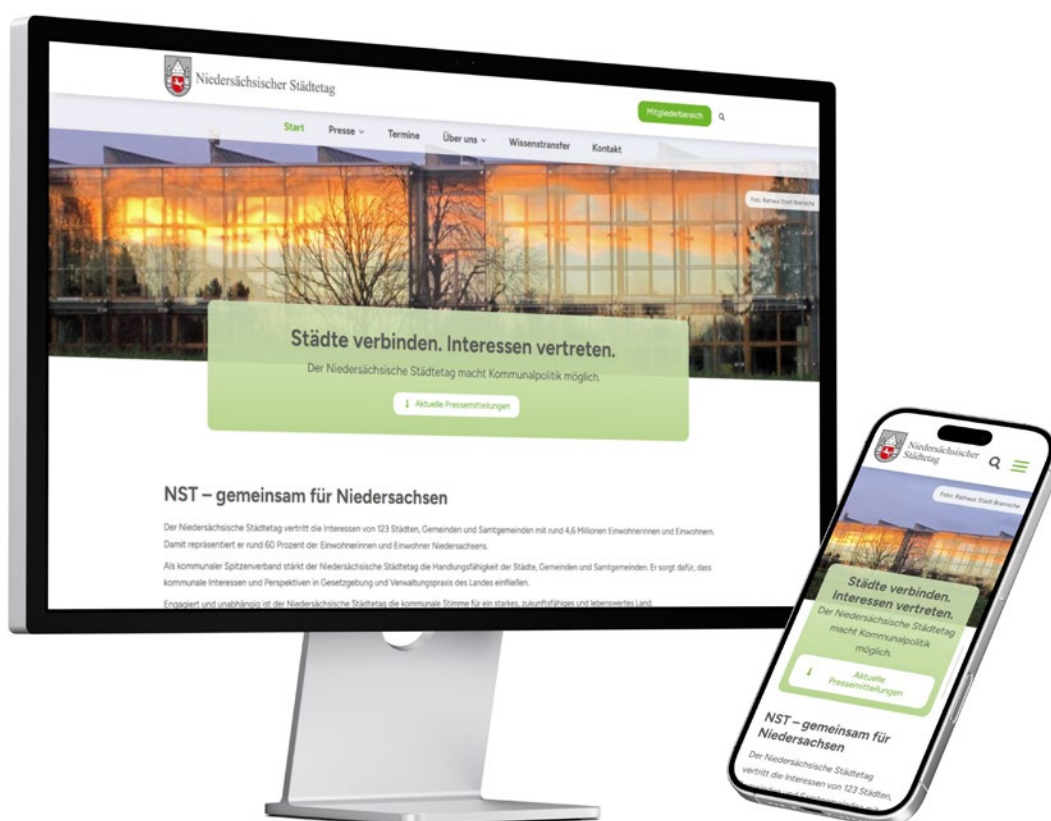
„Mit dem neuen Internetauftritt stärken wir unsere digitale Präsenz und verbessern den Service für unsere Mitglieder, Medien und die interessierte Öffentlichkeit“, erklärt Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages: „Die Homepage ist ein zentrales Instrument unserer Verbandsarbeit – sie soll informieren, einordnen und den Dialog fördern.“

Besonderes Augenmerk wurde auf Aktualität und Barrierearmut gelegt. Die neue Seite erfüllt moderne technische Standards und ermöglicht eine schnelle Pflege und Erweiterung der Inhalte.

Wir freuen uns über ein Feedback zu unserer neuen Homepage.



Wir freuen uns über ein Feedback zu unserer neuen Webseite:



WhatsApp-Kanal des Niedersächsischen Städtetages wächst weiter

Der Niedersächsische Städtetag hat, wie bereits berichtet, seine Kommunikationswege, erweitert und baut sein digitales Informationsangebot weiter aus: Mit einem neuen WhatsApp-Kanal informiert der Verband zusätzlich über aktuelle, kommunalrelevante Themen. Mitglieder, Interessierte und kommunale Akteurinnen und Akteure erhalten dort kompakt und zuverlässig wichtige Neuigkeiten direkt auf ihr Smartphone.

Über den neuen Kanal werden künftig unter anderem neue Vorschriften mit Bedeutung für die kommunale Praxis, relevante politische und rechtliche Entscheidungen, Hinweise auf Termine sowie Eindrücke von Veranstaltungen in Form von Fotos bereitgestellt. Ziel ist es, Informationen schnell, übersichtlich und ohne Umwege zugänglich zu machen. Der WhatsApp-Kanal ergänzt damit bestehende Informationsangebote wie Rundschreiben, Newsletter und die Website des Niedersächsischen Städtetages.

WhatsApp ist mit großem Abstand der meistgenutzte Messenger-Dienst in Deutschland. Nahezu alle Altersgruppen greifen täglich auf den Dienst zurück. Mit der Einführung des Kanals trägt der Niedersächsische Städtetag diesem Nutzungsverhalten Rechnung und setzt bewusst auf ein zeitgemäßes Kommunikationsinstrument. Inhalte können dort ohne Kommentar- oder Chatfunktion abgerufen werden, sodass der Kanal ausschließlich der Information dient und für Abonnentinnen und Abonnenten übersichtlich bleibt.

„Gerade in Zeiten stetig wachsender Informationsdichte ist es wichtig, relevante Inhalte schnell und zielgerichtet bereitzustellen“, unterstreicht der Niedersächsische Städtetag. Der WhatsApp-Kanal ermöglicht es, kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und wichtige Hinweise unmittelbar zu verbreiten – unabhängig von festen Versandrhythmen.

Der neue Kanal versteht sich nicht als Ersatz, sondern als sinnvolle Ergänzung der bisherigen Kommunikationswege. Er bietet eine weitere Möglichkeit, kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Mitarbeitende in den Städten zeitnah zu erreichen und über Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene zu informieren, die für die kommunale Ebene von Bedeutung sind.

Mit dem Start des WhatsApp-Kanals setzt der Niedersächsische Städtetag ein weiteres Zeichen für moderne Verbandsarbeit und eine zeitgemäße, serviceorientierte Kommunikation. Interessierte können den Kanal mit wenigen Klicks abonnieren und bleiben so jederzeit auf dem Laufenden.

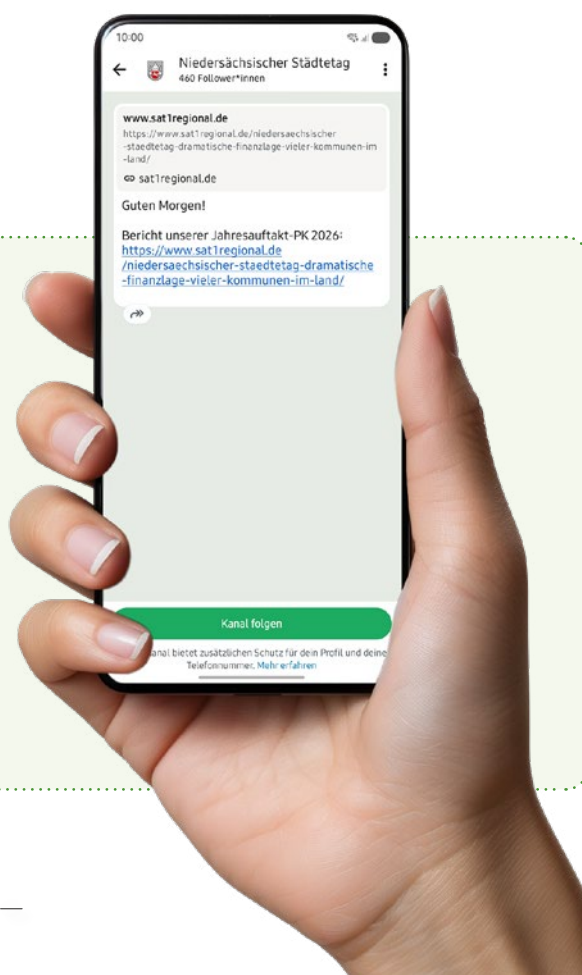


So einfach geht es:

1. Link anklicken oder QR-Code scannen:



2. „Kanal folgen“ anklicken.
4. „Glocke“ aktivieren.
5. Automatisch wichtige Informationen erhalten.



Beamtenrechtliche Treuepflicht (Teil 2: Fallbeispiele aus der jüngeren Rechtsprechung)



Prof. Dr. Viola Sporleder-Geb: Professorin für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Hochschule Nordhausen.

Während im ersten Teil dieses Beitrags¹ die Grundlagen der politischen Treuepflicht beleuchtet und Handlungsoptionen des jeweiligen Dienstherrn aufgezeigt wurden, stehen im zweiten Teil aktuelle Gerichtsentscheidungen hierzu im Fokus, die in der Verwaltungspraxis eine erste Orientierungshilfe bieten können, um Disziplinarverfahren und vor allem die Auswahl angemessener Disziplinarmaßnahmen rechtssicher zu gestalten.

Die hier ausgewählte Judikatur betont unter Bezugnahme auf die fundamentale Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im sog. „Extremistenbeschluss“ aus dem Jahr 1975² die Unverzichtbarkeit der Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht. Diese aus Art. 33 Grundgesetz (GG) resultierende Pflicht ist in § 60 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) für die Bundes- bzw. in § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) für die Landesebene normiert. Sie fordert ein Sich-Bekennen und aktives Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die Verletzung dieser Pflicht stellt, neben einer etwaigen strafrechtlichen Bewertung, stets ein Dienstvergehen dar, das disziplinarisch zu ahnden ist, § 17 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz (BDG) bzw. § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG)³. Das Disziplinarverfahren zielt – anders als das Strafrecht – darauf ab, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtenverhältnisses aufrechtzuerhalten, prüft also, ob die verbeamtete Person noch im Beamtenverhältnis tragbar ist.⁴

Die Schwere des Dienstvergehens entscheidet über die zu verhängende Disziplinarmaßnahme, wobei auch das Persönlichkeitsbild des Beamten oder der Beamtin sowie der Umfang der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind, § 13 Abs. 1 BDG bzw. § 14 Abs. 1 NDiszG. Dabei sind etwaige entlastende Gründe und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Da Verstöße gegen die Verfassungstreuepflicht besonders schwer wiegen, wird regelmäßig die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als einschneidendste Maßnahme in Betracht kommen, wenn das zugrunde liegende Verhalten Ausdruck einer tatsächlich verfassungsfeindlichen Gesinnung ist.⁵

Neben den Pflichten aus § 60 BBG bzw. § 33 BeamStG erfolgt die Prüfung der Wohlverhaltenspflicht als Grund- und Auffangtatbestand nach § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG bzw. § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG. Das Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss dabei der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Beruf erfordert, wobei auf das Statusamt der verbeamteten Person abzustellen ist.⁶

Die ausgewählte Judikatur konzentriert sich auf drei besonders relevante Bereiche: Kommunikation mit verfassungsfeindlichem Inhalt, Mitgliedschaft und Betätigung in verfassungsfeindlichen Parteien bzw. Vereinigungen sowie reichsbürgertypisches Verhalten. Am Ende werden bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme relevante Aspekte dargestellt.

1 Vgl. NST-N 01/2026, S. 12 ff.

2 Vgl. BVerfGE 39, 334 ff. Hierzu auch: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Der sogenannte „Radikalerlass“ in der deutschen und europäischen Rechtsprechung, 07.07.2017, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/526404/effe56fccef64bc4c32baaeb0c4ce495/WD-3-125-17-pdf.pdf>.

3 Für Landesbeamtinnen und -beamte gilt nicht das BDG, sondern das jeweilige Landesrecht.

4 Vgl. statt Vieler: BVerwG, U. v. 03.05.2007 – BVerwG 2 C 9.06, Rn. 16, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/030507U2C9.06.0>. Zu den einzelnen Bemessungskriterien vgl. Ausführungen dort unter Rn. 12 ff. sowie BVerwG, U. v. 20.10.2005 – BVerwG 2 C 12.04, Rn. 30 ff., abrufbar unter: <https://lexetius.com/2005,3509>.

5 Vgl. etwa BVerwG, U. v. 02.12.2021 – BVerwG 2 A 7/21, Rn. 51 m.w.N., abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/021221U2A7.21.0>.

6 Vgl. statt Vieler BVerwG, U. v. 09.10.2025 – BVerwG 2 A 6.24, Rn. 37, 51, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/de/091025U2A6.24.0>. Im Fall verneinte das BVerwG zwar einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, bejahte aber eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht.

1) Verfassungsfeindliche Kommunikation

Der Schwerpunkt dieses Beitrags liegt auf der Kommunikation, die in unterschiedlicher Form – schriftlich (etwa auch durch Tätowierungen), mündlich oder digital – erfolgen kann.

Ein Dienstvergehen setzt mehr als nur das bloße Haben oder Mitteilen, dass man eine bestimmte Überzeugung hat, voraus. Entscheidend ist, ob die verbeamtete Person Folgerungen für ihre Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung zieht, also nach außen wahrnehmbar handelt.

Kritische Äußerungen stellen jedoch nicht automatisch ein ahndungswürdiges Dienstvergehen dar, sondern bedürfen stets einer sorgfältigen Abwägung mit der Meinungsfreiheit, insbesondere bei mehrdeutigen Äußerungen. Erfolgen solche Äußerungen unter bestimmten Voraussetzungen in einer vertraulichen Situation, liegt kein disziplinarwürdiges Verhalten vor, solange nicht eine verfassungsfeindliche Gesinnung klar erkennbar ist. Bei der disziplinarrechtlichen Würdigung kommt es immer auf die Gesamtumstände im jeweiligen Einzelfall an.

Von zunehmender Praxisrelevanz dürften die Fälle von (vertraulicher) Kommunikation über digitale Medien sein, da sie in der Lebenswirklichkeit eine immer größere Rolle spielen. Hier legen die Gerichte allerdings unterschiedlich strenge Maßstäbe an. Die in diesen Fällen verhängten Disziplinarmaßnahmen reichen von einer milden Geldbuße⁷ bis zur Entfernung aus dem Dienst⁸. Beamtinnen und Beamte sollten daher sehr sensibel im Umgang mit dem Versenden und auch dem Empfangen von möglicherweise verfassungsfeindlichen Nachrichten sein. Das aktive Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung erfordert zumindest ein Distanzieren von solchen Nachrichten, etwa durch Verlassen kritischer Chatgruppen.

Zusammenfassend gilt: Nicht jede polemische und überspitzte Äußerung ist ein Dienstvergehen. Vielmehr müssen Disziplinarverantwortliche bei kritischen Äußerungen verbeamteter Personen abwägen zwischen notwendiger Härte gegenüber Verfassungsfeinden einerseits und andererseits dem Erfordernis,

seinen Beschäftigten den grundrechtlich geschützten, privaten Kommunikationsraum zu geben. Der Grat ist schmal.

a) BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – BVerwG 2 C 25.17: Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen Tätowierungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt

2017 entschied das BVerwG, dass ein Polizeikommissar, der u. a. Tätowierungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt trug und der rechtsextremen Szene zugewandt war, aufgrund der Gesamtwürdigung seines Verhaltens aus dem Dienst zu entfernen war.

Das Tragen einer Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt könne demnach die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht verletzen, „wenn dadurch eine Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt.“⁹ Zwar reiche „das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe“¹⁰, grundsätzlich nicht für die Treuepflichtverletzung aus, diese Schwelle sei aber hier überschritten. „Das in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geforderte „Mehr“ als das bloße Haben und Mitteilen ist nicht erst bei einem offensiven Werben erreicht. (...) Die Betätigung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung durch „bloße“ Tätowierung ist möglich. Zwar stellt eine Tätowierung zunächst nur eine Körperdekoration dar. Durch diese wird der Körper indes bewusst als Kommunikationsmedium eingesetzt (...). Mit dem Tragen einer Tätowierung ist eine plakative Kundgabe verbunden, durch die eine mit ihr verbundene Aussage das „forum internum“ verlässt. Durch eine Tätowierung erfolgt eine nach außen gerichtete und dokumentierte Mitteilung durch deren Träger über sich selbst.“

Dieser kommt im Falle der Tätowierung sogar ein besonderer Stellenwert zu, weil das Motiv in die Haut eingestochen wird und der Träger sich damit dauerhaft und in besonders intensiver Weise bekennt. Ein Beamter, der sich mit einer Auffassung, die der Wertordnung des Grundgesetzes widerspricht, derart identifiziert, dass er sie sich in die Haut eintätowieren lässt, ist nicht tragbar.

7 Vgl. etwa Sächsisches OVG, U. v. 28.03.2025 – 2 A 940/20.D, abrufbar unter: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/20A940.pdf>. Im Fall ging es um abgehörte Telefonate und Textnachrichten mit rechtsextremen Inhalten einer Polizistin mit ihrem Freund.

8 Vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 25.06.2025 – 31 A 1775/23.O, abrufbar unter: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/31_A_1775_23_O_Urteil_20250625.html. Im Fall ging es um einen Justizbeamten, der in einer geschlossenen WhatsApp-Gruppe rechts-extreme, teils strafbare Nachrichten versendet, weitergeleitet und empfangen hatte.

9 BVerwG, U. v. 17.11.2017 – BVerwG 2 C 25.17, Rn. 13, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/171117U2C25.17.0>.

10 BVerwG, U. v. 17.11.2017, a.a.O., Rn. 21.

Er dokumentiert mit dem Tragen der Tätowierung sein dauerhaftes Bekenntnis zu dieser Anschauung und damit seine Abkehr von der Verfassungsordnung (...).“¹¹

Auf das Kriterium der öffentlichen Wahrnehmbarkeit der Tätowierungen komme es indes nicht an¹²; gleichwohl bedürften aber nur eingeschränkt sichtbare Tätowierungen eines besonderen Gewichts¹³, um eine Pflichtverletzung annehmen zu können. „Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme setzt eine Gesamtwürdigung voraus (...).“¹⁴ Im vorliegenden Fall habe der Beamte durch den Inhalt der Tätowierungen, die jeweils für sich genommen weder strafrechtlich zu beanstanden seien noch einen unmittelbaren Bezug zum Nationalsozialismus aufwiesen¹⁵, in der Zusammenschau mit seinem weiteren Verhalten und seinem Persönlichkeitsbild eine nationalsozialistisch geprägte Einstellung kundgetan, die mit der Verfassungstreuepflicht unvereinbar sei¹⁶.

b) OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.06.2024 – 3 A 10684/23.OVG: Entfernung aus dem Dienst wegen verfassungsfeindlicher Redebeiträge bei Demonstrationen

In diesem Fall bestätigte das OVG die Entfernung einer bisher disziplinarrechtlich unbescholtenen Förderschullehrerin aus dem Dienst. Die Beamtin hielt während mehrerer Demonstrationen verfassungsfeindliche Reden, die sich gegen den angeblichen Unrechtsstaat vor allem während der Corona-Pandemie, aber auch gegen Migration richteten. Zudem biligte sie in den sozialen Medien u. a. Selbstjustiz.

In diesen Äußerungen sah das OVG einen Verstoß gegen ihre Pflichten zur politischen Mäßigung, zur unparteiischen Amtsführung, zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten sowie gegen ihre Verfassungstreuepflicht.¹⁷

Verleumderische, gehässige, agitatorische, diffamierende oder beleidigende Aussagen wie hier seien nicht mit der Mäßigungspflicht zu vereinbaren. „Zu allgemeinenpolitischen Fragen darf der Beamte sich in der Öffentlichkeit nur so zurückhaltend äußern, dass das öffentliche Vertrauen in seine unparteiische, gerechte und gemeinwohlorientierte Amtsführung keinen Schaden nimmt. Seine politischen Meinungsäußerungen dürfen nicht Formen annehmen, die den Eindruck entstehen lassen könnten, der Beamte werde bei seiner Amtsführung nicht loyal gegenüber seinem Dienstherrn und nicht neutral gegenüber jedermann sein.“¹⁸ Für einen Verstoß gegen die Mäßigungspflicht komme es nicht darauf an, „ob der Beamte tatsächlich parteiisch ist und dem Gerechtigkeitsgebot zuwiderhandelt. Es genügt insoweit der „böse Schein“. Bereits dieser ist nämlich geeignet, das Vertrauen in eine sachgerechte Dienstverrichtung schwerwiegend und nachhaltig zu erschüttern (...).“¹⁹

Zudem stellte das OVG eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht²⁰ fest. Diese Pflicht gelte für dienstliches und außerdienstliches Verhalten gleichermaßen.²¹ Ein Verstoß liege nicht nur in der Forderung nach Abschaffung zentraler Verfassungsprinzipien, sondern auch in der Diffamierung und Herabwürdigung von Verfassungsorganen, der Negierung ihrer demokratischen Legitimation und in der Befürwortung ihrer verfassungswidrigen, auch gewaltsamen Absetzung.²²

Meinungsäußerungen seien nur dann durch Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn sie mit Art. 33 Abs. 5 GG in Einklang stünden, was vorliegend jedoch zu verneinen sei, da sich die Redebeiträge nicht mehr im Rahmen einer noch zulässigen Kritik an der Regierungsarbeit bewegten, sondern das parlamentarisch-repräsentative System des Grundgesetzes und seine zentralen Werte grundsätzlich in Frage stellten.²³

11 BVerwG, U. v. 17.11.2017, a.a.O., Rn. 23, 25 f.

12 Vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2017, a.a.O., Rn. 27 f.

13 Vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2017, a.a.O., Rn. 31.

14 BVerwG, U. v. 17.11.2017, a.a.O., Rn. 31.

15 Vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2017, a.a.O., Rn. 55 ff., 84.

16 Vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2017, a.a.O., Rn. 57.

17 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, – 3 A 10684/23.OVG, Rn. 80, abrufbar unter: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001585188>.

18 OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 100.

19 OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 114.

20 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 130 ff.

21 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 139.

22 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 138.

23 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 98, 144, 264.

c) VGH München, Urteil vom 19.02.2025 – 16a D 23.1023: Zurückstufung wegen Chat-Nachrichten; vertrauliche Kommunikation

Anders war der nachfolgende Fall zu beurteilen, da es hier nicht um öffentliche, sondern um vertrauliche Kommunikation ging. Anstatt einer vom Dienstherrn angestrebten Entfernung aus dem Dienst entschied der VGH, dass hier die Zurückstufung eines Kriminalhauptmeisters in das nächst niedrigere Amt ausreichend sei. Der Beamte hatte in mehreren bilateralen WhatsApp-Chats sowie in einem geschlossenen Gruppenchat Nachrichten mit ausländischerfeindlichem, nationalsozialistischem und antisemitischem Inhalt versendet und empfangen.

Die Äußerungen im Chat „dürfen nicht disziplinarisch geahndet werden, da sie der Vertraulichkeit der Kommunikation (...) unterliegen und dem Beklagten zugleich keine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Gesinnung nachgewiesen werden kann. Das öffentliche Interesse an Strafverfolgung und disziplinarer Ahndung außerdienstlicher Verfehlungen muss regelmäßig zurücktreten, wenn die inkriminierten Äußerungen ohne echten Kundgabewillen nur im engsten Familien- oder Freundeskreis gefallen sind und wenn der Betroffene aufgrund der besonderen Vertraulichkeit der Beteiligten und der Vertraulichkeit der Gesamtumstände nicht mit einem Bekanntwerden seiner Äußerung rechnen muss.“²⁴ Gleichwohl wies der VGH auf folgende Einschränkung hin: „Lassen die in Rede stehenden vertraulichen Äußerungen einen Rückschluss auf eine ernsthafte verfassungsfeindliche Gesinnung des Beamten zu, gebietet das öffentliche (Sicherheits-)Interesse auch in Ansehung der Vertraulichkeit der Kommunikation die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis, da Art. 33 Abs. 4 GG es nicht erlaubt, Verfassungsfeinde mit der Ausübung staatlicher Aufgaben zu betrauen und es die Grundentscheidung des Grundgesetzes zur Konstituierung einer wehrhaften Demokratie nicht zulässt, dass Beamte im Staatsdienst tätig werden, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und bekämpfen (...)“²⁵ Darüber hinaus unterstrich der VGH die Rolle elektronischer Medien: „Die Nutzung digitaler Kommunikation über geschlossene Chats ist daher von großer Bedeutung für die grundrechtlich geschützte

Persönlichkeitsentfaltung und die Ausübung der Meinungsfreiheit frei von staatlicher Beobachtung und Sanktionen.“²⁶ Weiter führte der VGH aus: „Insbesondere bei Aussagen in geschlossenen Chats, die zur Begründung einer der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehenden Gesinnung herangezogen werden, kommt es darauf an, ob die Textnachrichten, Bild- und Videodateien (sog. Postings) objektiv einen klar erkennbaren verfassungsfeindlichen Inhalt haben oder etwa angesichts einer spielerisch-scherzhaften Einkleidung der Kommunikation nicht selbsterklärend sind (...). Hat ein Beamter seine Äußerungen nicht ernst gemeint, fehlt es an einer verfassungsfeindlichen Gesinnung (...). Gegen die Annahme einer verfassungsfeindlichen Gesinnung spricht es, wenn in einem Chat ein auf kurzfristige „Lacher“ angelegter Überbietungswettbewerb an geschmacklosen und menschenverachtenden Bemerkungen stattfand und es deswegen nicht auszuschließen ist, dass der Betreffende den Gehalt seiner Postings nicht ernst gemeint hat und er sich durch das Bedürfnis nach Anerkennung durch seine Freunde zu besonders schlechten vermeintlichen Witzen hinreißen lässt (...)“²⁷

Einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht vermochte das Gericht daher nicht zu erkennen, es sah aber die Wohlverhaltenspflicht und die Pflicht zur unparteiischen Amtsführung als verletzt an²⁸.

d) OVG Niedersachsen, Urteil vom 24.04.2025 – 3 LD 14/23: Zurückstufung wegen verfassungsfeindlicher WhatsApp-Nachrichten

Ähnlich entschied das OVG Niedersachsen im Hinblick auf das kontextlose Senden und Empfangen von Bild- und Videodateien mit rechtsextremem, ausländischerfeindlichem Inhalt in WhatsApp-Einzel- und Gruppen-Chats. Die Entfernung eines Kriminalhauptkommissars aus dem Dienst lehnte es zwar ab, verhängte aber ebenfalls die zweithöchste Disziplinarmaßnahme (Zurückstufung um zwei Besoldungsgruppen).²⁹

Das OVG ging hier von einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht aus. Das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 33 Abs. 1 Satz 3, 2. Alt. BeamStG verlange, „dass der Beamte sich nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich von

²⁴ VGH München, U. v. 19.02.2025 – 16a D 23.1023, Rn. 24 f., abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-13949>.

²⁵ VGH München, U. v. 19.02.2025, a.a.O., Rn. 28.

²⁶ VGH München, U. v. 19.02.2025, a.a.O., Rn. 32.

²⁷ VGH München, U. v. 19.02.2025, a.a.O., Rn. 41.

²⁸ Vgl. VGH München, U. v. 19.02.2025, a.a.O., Rn. 55 ff.

²⁹ Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 24.04.2025 – 3 LD 14/23, Ziff. B, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/05ac81cd-24b3-48f5-bc98-138d7835db18>

Gruppen und Bestrebungen distanziert, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (...). Ein Beamter darf daher auch nicht entgegen seiner inneren verfassungstreuen Gesinnung aus Solidarität zu Freunden, aus Übermut, aus Provokationsabsicht oder aus anderen Gründen nach außen hin verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützen und sich objektiv betrachtet illoyal verhalten (...).³⁰ Daher sei „bereits das Setzen eines „bösen Scheins“ einer nicht-verfassungstreuen Gesinnung für einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG ausreichend (...).“³¹ Ein solches Eintreten für die staatliche Ordnung richte sich nach den Umständen des Einzelfalls, es könne z. B. im Verlassen einer Veranstaltung oder in einer verbalen Verteidigung des Staates und seiner Ordnung liegen.³² Vorzuwerfen sei dem Beamten im Streitgegenständlichen Fall die fehlende Distanzierung. „Insofern ist von jedem Beamten mindestens zu verlangen, dass er Dateien, die auf seinem privaten Mobiltelefon eingehen und die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht im Einklang stehen, jedenfalls zeitnah löscht. (...) Überdies ist von einem Polizeibeamten des vormals gehobenen Dienstes wie dem Beklagten ohne Weiteres zu erwarten, gegenüber Kollegen oder Vorgesetzten, die ihn mit entsprechenden Bildern konfrontieren, zu äußern, solche Bilder in Zukunft nicht mehr erhalten zu wollen.“³³ Damit setzte das OVG höhere Standards in Bezug auf eine Distanzierungspflicht als in den vorstehend und nachfolgend dargestellten Urteilen.

e) Hessischer VGH, Urteil vom 02.05.2024 – 1 A 271/23: Aufnahme in das Probebeamtenverhältnis, fremdenfeindliche und rassistische Chat-Nachrichten

Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an auf Lebenszeit Verbeamtete im Umgang mit verfassungsfeindlichen Chat-Nachrichten stellt, gelten um so mehr für Personen, die sich um die Aufnahme in das Probebeamtenverhältnis bewerben.

Für die Ablehnung der Einstellung genügte bereits grundsätzlich berechtigter Zweifel an der (charakterlichen) Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern, wobei dem Dienstherrn ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehe.³⁴ Die Verfassungstreue sei dabei zu berücksichtigen.³⁵ Zweifel an der Verfassungstreue müssten „auf Umständen beruhen, die von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung seiner Verfassungstreuepflicht auszulösen (...).“³⁶

Die versendete WhatsApp-Nachricht eines Polizeihochschulabsolventen sei an der Meinungsfreiheit³⁷ zu messen, wobei es auf den objektiven Inhalt, etwaige Mehrdeutigkeit³⁸ und die subjektive Gesinnung³⁹ ankomme. Bei objektiv unklarem Inhalt und ambivalenter Gesinnung bedürfe es weiterer Aspekte, auf die sich der Eignungsmangel stützen lasse.⁴⁰

Anders als das OVG Niedersachsen relativierte der hessische VGH aber die Distanzierungspflicht: Im Hinblick auf die „von anderen Teilnehmern eingestellten Dateien mit mehrdeutigen Inhalten ist eine generell und umfassend bestehende Pflicht zur Distanzierung abzulehnen.“⁴¹ Es komme auf den Einzelfall an. „Von einem Beamten, der aufgrund seines Amtes zum aktiven Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung verpflichtet ist, zu verlangen, auf jede ihm übersandte inhaltlich fragwürdige Nachricht reagieren zu müssen, ist zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung weder erforderlich noch angemessen. (...) Umgekehrt gilt allerdings, dass je mehr die eingestellten Dateien nach Inhalten und/oder Menge sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten oder in Widerstreit mit ihren Forderungen stehen, sich desto mehr auch die Verfassungstreuepflicht des Beamten zur Pflicht zum aktiven Einschreiten verdichtet. Qualität und/oder Quantität der eingestellten Dateien steuern dabei sowohl das Entstehen der Pflicht zum aktiven

30 OVG Niedersachsen, U. v. 24.04.2025, a.a.O., Ziff. A.I.2 a).

31 OVG Niedersachsen, U. v. 24.04.2025, a.a.O., Ziff. A.I.2 a).

32 Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 24.04.2025, a.a.O., Ziff. A.II.2 b).

33 OVG Niedersachsen, U. v. 24.04.2025, a.a.O., Ziff. A.II.2 b).

34 Vgl. Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024 – 1 A 271/23, Rn. 48 f., 51, abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE240000969>.

35 Vgl. Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 66.

36 Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 71.

37 Vgl. Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 79.

38 Vgl. Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 72 f., 79.

39 Vgl. Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 73.

40 Vgl. Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 74.

41 Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 89.

*Tätigwerden als auch dessen Art und Weise.*⁴² Zudem reiche das bloße Empfangen von durch Dritte versandte Nachrichten nicht aus, erforderlich sei auch die Kenntnisnahme.⁴³

2) Mitgliedschaft und Betätigung in verfassungsfeindlichen Parteien bzw. Vereinigungen

Immer wieder stellt sich die Frage, wie Engagement von Beamtinnen und Beamten in Parteien oder Vereinigungen zu bewerten ist. Das Disziplinarrecht setzt hier bereits unterhalb der Verbotsstufe an: Maßgeblich ist, ob eine Partei (Art. 21 GG) oder eine Vereinigung (Art. 9 GG) verfassungsfeindlich ist und wie sich anhand der Gesamtumstände die betroffene Person zu dieser Partei oder Vereinigung verhält. Während eine rein passive Mitgliedschaft („Karteileiche“) regelmäßig bisher nicht als Dienstvergehen bewertet wird, sehen die Gerichte im aktiven Beteiligen ein disziplinarwürdiges Verhalten. Letztlich geht es auch hier um die Abwägung zwischen den staatsbürgerlichen Rechten der verbeamteten Personen einerseits und dem Interesse des Staates an einer loyalen Beamtenschaft sowie einem konsequenten Vorgehen gegen Verfassungsfeinde andererseits. Verschärfungen hat Rheinland-Pfalz 2025 angekündigt⁴⁴, und auch in Niedersachsen führt aktuell die Einstufung der niedersächsischen AfD durch den Verfassungsschutz in die höchste Stufe („Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung“)⁴⁵, die aber mittlerweile aufgrund einer gerichtlichen Überprüfung ausgesetzt wurde⁴⁶, zu Diskussionen, wie sich dies künftig auf Bewerbungen für den Staatsdienst und auf bestehende Beamtenverhältnisse auswirkt⁴⁷.

a) OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.09.2017 – 3d A 1732/14.O: Entfernung aus dem Dienst wegen aktiver Mitgliedschaft in verfassungsfeindlicher Partei

In dem Berufungsverfahren bestätigte der Disziplinarsenat die Entfernung eines bisher unbescholtenen 61-jährigen Lebenszeitbeamten wegen Verstoßes gegen die ihm obliegende Verfassungstreuepflicht. Der Polizeihauptkommissar war aktives Mitglied (Kreis- und stellvertretender Landesvorsitzender, Kandidatur für die Landtagswahl) in einer islamfeindlichen Partei, deren verfassungsfeindliche Bestrebungen vom Verfassungsschutz festgestellt wurden. Erst während des Berufungsverfahrens trat er aus der Partei aus.

Das OVG sah es für die Verletzung der Verfassungstreuepflicht als unerheblich an, „*ob die politische Überzeugung des Beamten Einfluss auf die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten im Übrigen oder im Umgang mit seinen Kollegen und Mitarbeitern hatte.*“⁴⁸ Weiter stellte das OVG fest: „*Der Beamte verletzt die ihm obliegende politische Treuepflicht insbesondere, wenn er sich aktiv durch die Übernahme von Parteiämtern und Kandidaturen in einer Partei betätigt, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Partei diese Ziele mit aktiv kämpferischer, aggressiver Haltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung und mit der Absicht planvoller Beeinträchtigung und Beseitigung dieser Ordnung verfolgt, dass sie mithin die materiellen Verbotsvoraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG erfüllt. Es genügt vielmehr, wenn ihre Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar sind. (...) Die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Ziele einer politischen Partei lassen sich vor allem ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit, ihren Publikationen sowie den Äußerungen und der Grundeinstellung ihrer Funktionsträger entnehmen.*“

42 Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 89.

43 Vgl. Hessischer VGH, U. v. 02.05.2024, a.a.O., Rn. 55 f.

44 Vgl. Rheinland-Pfalz, Ministerium für Inneres und Sport, Ebling: Verfassungstreue nicht nur ein Lippenbekenntnis 10.07.2025, abrufbar unter: <https://mdi.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/ebling-verfassungstreue-nicht-nur-ein-lippenbekenntnis>.

45 Vgl. Pressemitteilung des niedersächsischen Innenministeriums vom 17.02.2026, abrufbar unter: <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/landesverband-der-alternative-fur-deutschland-afd-in-niedersachsen-als-beobachtungsobjekt-von-erheblicher-bedeutung-eingestuft-248772.html>.

46 Vgl. Verfassungsschutz Niedersachsen, Pressemitteilung vom 10.03.2026, abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/startseite/aktuelles_service/aktuelle_meldungen/verfassungsschutz-gibt-im-rechtsstreit-verfahrenserklärung-ab-249378.html. Gegen die Hochstufung legte die niedersächsische AfD Eilantrag und Klage vor dem VG Hannover ein. – Auf Bundesebene hatte der Eilantrag der Bundes-AfD gegen die Einstufung als „gesichert rechtsextremistisch“ zunächst Erfolg; nun bleibt das Hauptsacheverfahren abzuwarten, vgl. VG Köln, B. v. 26.02.2026 – 13 L 1109/25, abrufbar unter https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html.

47 Vgl. nur Beitrag in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) vom 09.03.2026, abrufbar unter: <https://www.haz.de/der-norden/niedersachsens-innenministerin-ueber-kuenftige-beamte-bei-afd-mitgliedern-genau-hinschauen-QR7STL45GRA3ZNC3DYCX7VQ2N4.htm>.

48 OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 27.09.2017 – 3d A 1732/14.O, Rn. 171, abrufbar unter: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/2017/3d_A_1732_14_O_Urteil_20170927.html.

Maßgeblich ist in der Regel das Gesamtbild, das sich aus einzelnen Äußerungen und Verhaltensweisen zusammenfügt.⁴⁹ Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sei die Menschenwürde⁵⁰, an deren Achtung es der Partei im Fall fehle. Unerheblich sei, ob sich der Beamte „stets zur Verfassungstreue bekannt und – auch innerhalb der Partei – keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgt [habe]. Wer sich in so herausragenden Funktionen wie der Beklagte für seine Partei einsetzt, identifiziert sich zwangsläufig mit deren mit der Verfassung unvereinbarer Zielsetzung.“⁵¹ Bei objektiver Betrachtung drücke sich in der politischen Aktivität die eigene verfassungsfeindliche Einstellung aus, worin ein Treuepflichtverstoß liege⁵², der vorliegend zur Dienstentfernung führe.

Bei Ruhestandsbeamten ist in vergleichbaren Konstellationen mit der Aberkennung des Ruhegehalts als höchste Disziplinarmaßnahme zu rechnen. „Wendet sich ein Beamter von seinem Dienstherrn derart ab, dass das politische Handeln des Beamten auf die Schädigung und letztlich Beseitigung des Dienstherrn abzielt, erlischt die Fürsorgepflicht des Dienstherrn mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses restlos; für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags fehlt damit die Grundlage.“⁵³

Das für Parteien Gesagte gilt nach einem Urteil des BVerwGs zur „Identitären Bewegung Deutschlands“ gleichermaßen für die Betätigung in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung⁵⁴, wobei sich das Gericht dezidiert mit der außerdienstlichen Wahrnehmung der durch die Verfassungstreuepflicht

jedoch begrenzten staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, auseinandersetzt⁵⁵.

b) BVerwG, Urteil vom 10.10.2024 – BVerwG 2 C 15.23: Keine Zulassung zum Referendariat bei Mitgliedschaft und Betätigung für Partei ‚Der III. Weg‘

Mit diesem Urteil lehnte das BVerwG den Antrag auf Zulassung eines Bewerbers, der Mitglied und Funktionär in der nicht verbotenen, aber verfassungsfeindlichen Partei „Der III. Weg“ war, zum hier nicht im Widerrufsbeamtenverhältnis ausgestalteten juristischen Vorbereitungsdienst ab.⁵⁶

Aufschlussreich sind dabei vor allem die Ausführungen des BVerwGs zu den Loyalitätspflichten von nicht-beamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, auf die hier mangels Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht⁵⁷ zurückgegriffen wurde. „Auch der nicht-beamtete Beschäftigte hat sich seinem Arbeitgeber gegenüber indes loyal zu verhalten und auf dessen berechnete Integritätsinteressen Rücksicht zu nehmen. Ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter darf die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel ziehen und darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (...). Auch die „einfache“ Loyalitätspflicht verlangt von dem Bewerber die Gewähr, nicht selbst verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen oder aktiv zu unterstützen (...). Bei der Einstellung reichen dabei auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts begründete Zweifel des Dienstherrn für die Annahme eines Eignungsmangels aus (...).“⁵⁸

49 OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 27.09.2017, a.a.O., Rn. 175, 177.

50 Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 27.09.2017, a.a.O., Rn. 180.

51 OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 27.09.2017, a.a.O., Rn. 209. So auch BVerwG, U. v. 12.03.1986 – BVerwG 1 D 103.84, in: NJW 1986, 3096: Ein Lebenszeitbeamter verletze die politische Treuepflicht durch aktive Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei selbst dann, wenn er innerhalb der Partei verfassungskonforme Ziele verfolge. – Die Grenze zur Treuepflichtverletzung ist laut Hessischem VGH nicht erreicht, wenn die Bemühungen des Beamten, das Abgleiten der Partei in die Verfassungsfeindlichkeit zu unterbinden, noch Aussicht auf Erfolg haben, B. v. 07.05.1998 – 24 DH 2498/96, abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190027386>.

52 Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 27.09.2017, a.a.O., Rn. 209.

53 OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 31.01.2023 – 11 L 2/21, Rn. 123, abrufbar unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/NJRE001531405>.

54 Vgl. BVerwG, U. v. 19.04.2024 – BVerwG 2 WD 9.23, Rn. 38, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/190424U2WD9.23.0>.

55 Vgl. BVerwG, U. v. 19.04.2024, a.a.O., Rn.60.

56 Ähnlich auch: OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 04.06.2024 – OVG 4 S 14/24, abrufbar unter: <https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/24665> (keine Zulassung zum Referendariat aufgrund der Mitgliedschaft und Betätigung in der Partei „Die Heimat“).

57 Vgl. BVerwG, U. v. 10.10.2024 – BVerwG 2 C 15.23, Rn. 36, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/101024U2C15.23.0>.

58 BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 37.

Diese Mindestanforderungen müssten – auch und erst recht – im juristischen Vorbereitungsdienst gelten.⁵⁹ „Die dem Grundgesetz inhärenten Wertentscheidungen schließen es folglich aus, dass der Staat diejenigen ausbildet, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder zu beeinträchtigen und deshalb nicht den Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht genügen (...).“⁶⁰

Ausführlicher als das zuvor zitierte OVG Nordrhein-Westfalen setzte sich das BVerwG hier mit der Mitgliedschaft und Betätigung in einer nicht verbotenen Partei auseinander. „Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 GG steht einer Berücksichtigung von Mitgliedschaft und Aktivität in einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei bei der Bewertung der charakterlichen Eignung durch den Dienstherrn nicht entgegen (...).“

Das „Parteienprivileg“ verlangt nicht, jedes Parteimitglied bis zum Parteiverbot als verfassungstreu zu behandeln (...).⁶¹ Weiter stellte das Gericht fest: „Eine dienstrechtlich zu beanstandende Tätigkeit wird nicht dadurch rechtmäßig, dass sie im Rahmen einer Parteiaktivität erfolgt ist (...).“⁶² Daher dürfe der Dienstherr insbesondere im Rahmen der Eignungsprüfung auch Zielsetzung und Aktivitäten einer nicht verbotenen, aber verfassungsfeindlichen Partei bewerten.⁶³ „Der Bürger hat auch dann ein Recht auf verfassungstreue Beamte, wenn ein Parteiverbotsverfahren nicht eingeleitet worden ist (...).“⁶⁴ Die Einstufung als „gesichert rechtsextrem“ durch den Verfassungsschutz sei nicht erforderlich.⁶⁵

Allerdings verstoße im Streitgegenständlichen Fall nicht nur die Übernahme von Ämtern gegen die Verfassungstreue, sondern auch bereits die bloße Parteimitgliedschaft aufgrund des besonderen Mitgliedschaftsverständnisses, das von allen Mitgliedern ein aktives Eintreten für die Ziele der Partei einfordere.⁶⁶

3) Reichsbürgertypisches Verhalten

Reichsbürger leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und erkennen weder das geltende Recht noch die Repräsentanten des Staates an. Zum typischen Verhalten zählt insbesondere die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises. Dies ist zwar rechtlich nach § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz möglich, allerdings stellen Reichsbürger einen solchen Antrag anlasslos und mit verfassungsfeindlichen Eintragungen, etwa unter Bezugnahme auf ein Reichsgesetz von 1913 oder der Angabe von früher bestehenden Königreichen.

In diesen Fällen entscheiden die Gerichte zu Recht sehr strikt, um den Staat vor Verfassungsfeinden in der Beamtenschaft wirksam zu schützen. In der Regel folgt die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts.

a) BVerwG, Urteil vom 02.12.2021 – 2 A 7.21: Entfernung aus dem Dienst wegen reichsbürgertypischen Verhaltens

In diesem Fall ging es um einen bisher unbescholtenen, schwerbehinderten Bundesbeamten. In der Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises, in dem er sich auf das „RuStaG Stand 1913“ und das „Königreich Bayern“ bezog, sah das BVerwG eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht und damit ein schweres Dienstvergehen, das die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigte.

Durch die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises in einem behördlichen Verfahren habe der Beamte nach außen Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung gezogen⁶⁷ und damit gegen die Verfassungstreuepflicht, die sich gleichermaßen auf dienstliches und außerdienstliches Verhalten beziehe⁶⁸, verstoßen, unabhängig davon, ob diese Überzeugung Einfluss auf die Erfüllung seiner Dienstplichten gehabt habe⁶⁹.

59 Vgl. BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 38, 41.

60 BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 42. Dabei dürften die Anforderungen für die Aufnahme eines Rechtsreferendars höher sein als diejenigen für die Zulassung eines freien Rechtsanwalts, vgl. Rn. 43 f.

61 BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 48.

62 BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 50.

63 Vgl. BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 51.

64 BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 51.

65 Vgl. BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 60.

66 Vgl. BVerwG, U. v. 10.10.2024, a.a.O., Rn. 65, 68.

67 Vgl. BVerwG, U. v. 02.12.2021, – BVerwG 2 A 7.21, Rn. 28 ff., abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/021221U2A7.21.0>.

68 Vgl. BVerwG, U. v. 02.12.2021, a.a.O., Rn. 26.

69 Vgl. BVerwG, U. v. 02.12.2021, a.a.O., Rn. 26.

Aufgrund der schwerwiegenden Pflichtverletzung komme allein die höchste Disziplinarmaßnahme, die Entfernung aus dem Dienst, in Betracht. „Dies folgt aus der Unverzichtbarkeit der Verfassungstreue im Beamtenverhältnis.“⁷⁰

Neben einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht stellen die Gerichte, wie das OVG Niedersachsen mit Urteil aus 2021, bei reichsbürgertypischem Verhalten auch auf einen erheblichen Verstoß gegen die sog. Wohlverhaltenspflicht aus § 34 Satz 3 BeamStG ab, da das Leugnen der Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat geeignet sei, „das Vertrauen der Allgemeinheit in das Beamtentum als Sachwalter einer stabilen und gesetzestreuem Verwaltung in besonderem Maße zu erschüttern.“⁷¹

b) VGH München, Urteil v. 26.03.2025 – 16a D 20.6: Aberkennung des Ruhegehalts wegen reichsbürgertypischen Verhaltens

Reichsbürgertypische Schreiben einer wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzten Kriminalhauptmeisterin gegen Steuerbescheide führten in diesem Fall zur Aberkennung ihres Ruhegehaltes. Der VGH setzte sich dabei umfassend mit den Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG auseinander, die sich graduell von denjenigen der auf Lebenszeit Verbeamteten unterschieden, indem sie ein verfassungsfeindliches Betätigen durch aktives Handeln voraussetzten.⁷² „Agitationen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung herabsetzen, verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und Institutionen diffamieren und zum Bruch geltender Gesetze auffordern“, seien

nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt, sondern stellen „Betätigungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes dar (...)“⁷³

4) Bemessung der Disziplinarmaßnahme, entlastende Umstände

In § 5 BDG bzw. § 6 NDiszG sind die zulässigen Disziplinarmaßnahmen aufgeführt; sie reichen vom milden Verweis bis zur Entfernung aus dem Dienst bzw. Aberkennung des Ruhegehalts als ultima ratio. Die Bemessung dieser Maßnahmen (§ 13 BDG, § 14 NDiszG) „muss unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen (...)“⁷⁴ Daher müssen alle entlastenden Umstände, etwa Verbotsirrtum⁷⁵ und (verminderte) Schuldfähigkeit⁷⁶ von den Disziplinarverantwortlichen sorgfältig geprüft werden.

Eine lange Verfahrensdauer findet nur mildernde Berücksichtigung, wenn die betroffene Person im Beamtenverhältnis verbleiben kann, nicht aber bei einer Entfernung aus dem Dienst.⁷⁷ Der allgemeine Rechtsgrundsatz der Verwirkung ist im Disziplinarrecht gerade nicht anerkannt.⁷⁸

Disziplinarrechtliche Unbescholtenheit⁷⁹ entlastet ebenso wenig automatisch wie die langjährige pflichtgemäße Dienstausbübung, die „selbst bei überdurchschnittlicher Leistung für sich genommen regelmäßig nicht geeignet [ist], gravierende Pflichtenverstöße in einem milderem Licht erscheinen zu lassen (...)“⁸⁰

70 BVerwG, U. v. 02.12.2021, a.a.O., Rn. 51.

71 OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021 – 3 LD 1/20, Ziff. C.I.2 b), abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/9c268ebd-bc21-4583-a11c-078e3ad01c39>.

72 Vgl. VGH München, U. v. 26.03.2025 – 16a D 20.6, Rn. 59-62, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-9159?hl=true>.

73 VGH München, U. v. 26.03.2025, a.a.O., Rn. 63.

74 BVerwG, B. v. 13.08.2025 – BVerwG 2 B 11.25, Rn. 9 m.w.N., abrufbar unter:

75 Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021, a.a.O., Ziff. C.I.2 c).

76 Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021, a.a.O., Ziff. C.II b) bb).

77 Vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2017, a.a.O., Rn. 93, auch OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 271 ff., Sächsisches OVG, U. v. 28.03.2025, a.a.O., Rn. 142 (Vorwürfe lagen 17 bzw. 14 Jahre zurück).

78 Vgl. BVerwG, B. v. 14.01.2026, a.a.O., Rn. 20.

79 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 271 ff.

80 OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021, a.a.O., Ziff. C.II b) aa).

Mildernd können eine Entgleisung während einer negativen, inzwischen überwundenen Lebensphase⁸¹ in Betracht kommen oder eine persönlichkeitsfremde Augenblicks- bzw. Gelegenheitstat einer ansonsten tadelssreifen und im Dienst bewährten verbeamteten Person. *„Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn der Beamte in einer plötzlich auftretenden besonderen Versuchungssituation gehandelt hat, in der ihm eine echte Motivabwägung nicht möglich war. Hierzu gehören ein gewisses Maß an Spontaneität, Kopflösigkeit und Unüberlegtheit des Handelns (...)“*⁸²

Weiterhin ist die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch Vorgesetzte im Rahmen der Fürsorgepflicht⁸³ zu prüfen.

Darüber hinaus stellt die freiwillige Offenbarung des Fehlverhaltens („tätige Reue“) einen Milderungsgrund dar, wonach die verbeamtete Person das Dienstvergehen zeitlich vor der Aufdeckung aus eigenem Antrieb ohne Furcht vor konkreter Entdeckung vorbehaltlos und vollständig offenlegen muss.⁸⁴ Schließlich ist eine etwaige glaubhafte Distanzierung im Verfahren⁸⁵ zu berücksichtigen.

Am Ende ist stets die Verhältnismäßigkeit der Disziplinarmaßnahme zu prüfen. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Da eine etwaige Härte auf dem zurechenbaren Verhalten der betroffenen Person selbst beruhe und zudem gerade die Aufrechterhaltung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums Ziel des Disziplinarrechts sei⁸⁶, ist die Rechtsprechung hierbei relativ strikt. *„Insoweit kommt es nicht auf die finanziellen oder sozialen Auswirkungen der Disziplinarmaßnahme für den Beamten an, und auch die Auswirkungen auf dessen Familie sind nicht in den Blick zu nehmen (...). In das Verhältnis zu setzen sind vielmehr die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses, zu der das Fehlverhalten geführt hat, und die beabsichtigte Disziplinarmaßnahme.“*⁸⁷ So sah beispielsweise das BVerwG die Aberkennung des Ruhegehalts einer vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamtin als verhältnismäßig an, obwohl diese drei minderjährige Kinder zu versorgen hatte und ohne das Ruhegehalt eine Existenzvernichtung drohte.⁸⁸

5) Fazit

Disziplinarverfahren sind anspruchsvoll und bedürfen stets sorgfältiger Prüfung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Bei der Verletzung der Verfassungstreuepflicht ist dabei auch das Interesse des Staates und der Allgemeinheit an einer loyalen Beamtenschaft mit den Grundrechten der verbeamteten Person, insbesondere der Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, in Einklang zu bringen.

81 Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021, a.a.O., Ziff. C.II b) bb).

82 OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021, a.a.O., Ziff. C.II b) bb).

83 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 271 ff.

84 Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021, a.a.O., Ziff. C.II b) bb).

85 Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021, a.a.O., Ziff. C.II b) cc), VGH München, U. v. 25.10.2021 – 16a D 19.1042, Rn. 19, 28 ff., abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-47171?hl=true>.

86 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 05.06.2024, a.a.O., Rn. 277.

87 OVG Niedersachsen, U. v. 20.04.2021, a.a.O., Ziff. C.II d).

88 Vgl. BVerwG, B. v. 14.01.2026 – BVerwG 2 B 30.25, Rn. 18, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/140126B2B30.25.0>.

Empfehlungen der Entschädigungs- kommission 2026

nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

I. Bereits in der Positionierung vom

21. Oktober 2024 hat die OBK festgestellt:

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beruft das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung jeweils vor dem Ende einer Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Das NKomVG selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine große Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

- » Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstauffalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- » Die Berechnung der erforderlichen Rettungsdienstvorhaltung und damit die derzeit verfügbaren Rettungsmittel bilden die aktuelle Inanspruchnahme der Rettungsmittel nicht ab, so dass es zu gefährlichen Engpässen in der rettungsdienstlichen

Versorgung der Bevölkerung kommen kann. Die in rettungsdienstliche Strukturen eingegliederte Berufsfeuerwehren, kompensieren bereits aktuell zu Lasten des Brandschutzes diese Lücken.

- » Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- » Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung veröffentlicht.

- » Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstauffalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- » Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- » Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission und Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2021 bis 2026 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- » je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- » ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Landesrechnungshofs.
- » je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

- » Petra Lausch, Vorsitzende der Kommission Bürgermeisterin a.D.
- » Peter Karst, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Hannover
- » Eckhard Ilseman, Kreistagsabgeordneter des Landkreises Schaumburg
- » Susanne Lippmann, Oberbürgermeisterin a. D.
- » Dr. Mehrdad Payandeh, Vorsitzender des DGB-Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt
- » Martina Kornath, Referentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

Die Kommission hat nach den folgenden, zwischen ihr und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- » Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- » Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- » Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.
- » Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin a.D. Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden und Herrn Peter Karst in der zweiten Sitzung einstimmig zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist vier Mal zu Beratungen zusammengetreten, und zwar am 02.06., am 17.06., am 20.08. und am 02.10.2025.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- » Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG,
- » Empfehlungen der Kommission 2021,
- » in der Geschäftsstelle nach Beendigung der Arbeit der Entschädigungskommission 2021 eingegangene Anregungen über:
 - » gesonderte Ausweisung einer Kategorie für kreisfreie Städte (wAnregung CDU-Fraktion im Rat der Stadt Oldenburg [Oldb]),
 - » angemessenere Empfehlung einer Höchstgrenze für die Region Hannover,
 - » gesetzliche Bestimmungen zum Reisekostenrecht,
 - » Empfehlung der Enquetekommission „Ehrenamt“ zur Berücksichtigung von weiteren Kosten durch die fortschreitende Digitalisierung bei der Bemessung der Höhe der nach Einwohnerzahl gestaffelten pauschalierten Entschädigungen,
 - » Klarstellung in Bezug auf die Erstattungsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten;
- » Übersicht über die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden in Niedersachsen nebst Einwohnerzahlen,
- » Auszüge aus Protokollen von Sitzungen der Entschädigungskommission 2021, aus denen sich der Diskussionsverlauf über die Orientierung der Staffelung der Einwohnerklassen ergab,
- » Informationen zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger (Vorlage Steuerrecht),

- » Informationen Statistischen Bundesamtes über die relative Preissteigerung seit 2021,
- » Informationen des LSN über die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Niedersachsen seit 2021,
- » Informationen über die Preissteigerung in Niedersachsen, die sich am Maßstab der Anpassung der Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten des LT orientiert (Vorlage: Preissteigerungen in Niedersachsen),
- » Stellungnahme der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Konkretisierung des vorgelegten Mehraufwands,
- » Informationen über Höhe der Entschädigungen in Satzungen ausgewählter Kommunen in Niedersachsen (gezahlte Pauschale, gezahlte Sitzungsgelder, erstatteter Verdienstaufschlag) (Vorlage: Auswahl Entschädigungssatzungen).

Die Kommission hat sich einstimmig auf die in den Abschnitten III bis V dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders aner kennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und – anders als bei parlamentarischen Abgeordneten – auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen denjenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten

und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen sind es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist sich der Diversität eines Flächenlandes, wie es Niedersachsen ist, bewusst. Die unterschiedlichen Auswirkungen dieser Diversität können nicht vollständig in diesen Empfehlungen abgebildet werden. Die Kommission kann mit den von ihr ausgesprochenen Empfehlungen lediglich einen Rahmen schaffen, der den Spielraum der Kommunen nicht beschränken soll. Vielmehr kann und soll dieser Spielraum durch die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung individuell genutzt und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse konkretisiert werden.

Die Kommission erkennt an, dass es sich bei Aufwandsentschädigungen um Einnahmen i. S. des Steuerrechts handelt, die grundsätzlich der Besteuerung unterliegen. Zur Stärkung und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit sieht das Steuerrecht allerdings Freibeträge vor, unterhalb derer die Aufwandsentschädigung nicht versteuert werden muss. Die Kommission spricht sich dafür aus, die Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode über diesen Rechtsrahmen aufzuklären. Die Kommission ist sich bewusst, dass es sich bei den steuerrechtlichen Vorschriften um bundesrechtliche Regelungen handelt, auf die die Kommission keinen Einfluss nehmen kann. Sie appelliert dennoch an die zuständigen Stellen im Bund und im Land, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die Höhe der Freibeträge regelmäßig einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Angemessenheit unterzogen werden.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen

- » müssen sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,
- » dürfen aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.

2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.

3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostensatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.

4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen und glaubhaft zu machen sind, sollten so festgelegt werden, dass die oder der ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanziellen Einbußen erleidet.

5. Die Kommission hält es für geboten, dass Kommunen Nachweise für Aufwendungen von den politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern fordern, die ihnen aus der Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen und erstattet werden sollen.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagenersatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzansprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen und Fahrtkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- » ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- » Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- » Mitglied im Hauptausschuss sowie
- » Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte – entsprechend dem bisherigen Recht – für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktions-sitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche von nur vorübergehend eingerichteten Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sogenannte andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagenersatz, Verdienstausfall, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen.

Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird. Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrtkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrtkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder – ebenfalls teilweise pauschal – mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach der NRKVO festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Betreuung von Familienangehörigen

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

Dies gilt auch für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (siehe auch Nummer 3).

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Durchführung von hybriden Sitzungen hin. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2021 die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen, um u.a. eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Mandat zu ermöglichen.

1.8 Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems

Der mit der Nutzung des Informationssystems verbundene erhöhte Aufwand (z.B. leistungsfähige Internetverbindung, mögliche Druckkosten) kann nach Auffassung der Kommission bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Die Kommission empfiehlt, dafür keine besondere Pauschale festzulegen, sondern den Aufwand im Rahmen der Aufwandsentschädigung (siehe Abschnitt V) zu berücksichtigen. Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass den Beteiligten eine barrierefreie Nutzung möglich ist. Sollten im Zusammenhang mit der Nutzung im Einzelfall erhöhte Aufwendungen für die Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen entstanden sein, sind diese auf Nachweis zu erstatten.

2. Verdienstausschlag

Die Erstattung eines Verdienstausschlages setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstausschlages als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

Die Kommission macht auf folgenden Sachverhalt aufmerksam:

Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik müssen attraktiv ausgestaltet sein, damit sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für eine Kandidatur für ein kommunales Mandat bewerben. Die kommunale Mandatstätigkeit darf nicht zu Nachteilen für die Abgeordneten führen. Ein solcher Nachteil kann allerdings im Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag bei Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten.

Führt die Mandatstätigkeit zu einer Lohn- oder Gehaltsminderung, wirkt sich das geringere beitragspflichtige Einkommen auch mindernd auf die Rentenhöhe aus. Versicherte können allerdings durch einen Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI bei der Arbeitgeberin oder bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wird, eine Minderung der Rentenhöhe vermeiden. Das Sozialversicherungsrecht sieht dann Folgendes vor: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit aus der Beschäftigung erzielt worden wäre, wird in die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge einbezogen. Für den Unterschiedsbetrag sind die Beiträge von der Arbeitnehmerin oder von dem Arbeitnehmer, die oder der ehrenamtlich tätig ist, allerdings allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt ab (§ 28g SGB IV) und zahlt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle (§ 28h SGB IV).

Der Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI kann nicht für in der Vergangenheit liegende Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 S. 3 SGB VI).

Die Kommission spricht sich daher dafür aus, die Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode über diese Problematik aufzuklären. Die Kommission appelliert an die Kommunen, die Mandatsträger bei der Frage zu unterstützen, ob es im Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag zu Nachteilen bei der Einzahlung von Rentenbeiträgen kommen kann. Arbeitnehmeranteile, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abzieht, um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Rentenstelle zu zahlen, sind bei der Erstattung des Verdienstausschlages zu berücksichtigen.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich – auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z.B. in Vereinen nicht besteht – nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Rahmen der Haushaltsführung oder im betrieblichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen: Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnde Fälle (z.B. nicht die Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

Die Kommission hat die Einwohnerklassen erneut in Anlehnung an die Regelungen der NKBesVO gegliedert. Dadurch erhalten die Kommunen eine detailliertere Hilfestellung bei der Festlegung der Entschädigungssätze als bei der Einteilung der bisherigen Empfehlungen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 177 Abs. 1 NKomVG. Maßgebend ist daher die von der LSN für den 30. Juni des dem Jahr des Erlasses der Entschädigungssatzung vorangehenden Jahres ermittelte Zahl. Da die NKBesVO, die die Höhe der Aufwandsentschädigung für die hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten auf Zeit regelt, nur zwischen Gemeinden und Samtgemeinden auf der einen und Landkreisen und der Region Hannover auf der

anderen Seite unterscheidet, hat sich die Kommission dafür entschieden, den gleichen Maßstab auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Abgeordneten anzulegen. Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“.

Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen.

Die Kommission empfiehlt nachdrücklich, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, also die empfohlenen Höchstbeträge bei der Festlegung des eigenen Pauschalsatzes jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

Die Kommission hat bei den empfohlenen Höchstsätzen neben den Kosten für die IT- Ausstattung einschließlich von Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen und Papier jetzt auch die Kosten für die Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems berücksichtigt.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Belastung durch Zunahme der Komplexität der zu erledigenden Aufgaben für kommunale Mandatsträger hält die Kommission eine Steigerung der empfohlenen Höchstsätze im Vergleich zu den letzten Empfehlungen um ca. 15 % für gerechtfertigt.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden

Einwohnerschaft (Personen)	Summe
» bis 20 000	240 EUR
» 20 001 bis 30 000	310 EUR
» 30 001 bis 40 000	345 EUR
» 40 001 bis 60 000	380 EUR
» 60 001 bis 100 000	415 EUR
» 100 001 bis 200 000	460 EUR
» 200 001 bis 400 000	530 EUR
» über 400 000	600 EUR

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage und der Regionsversammlung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise und Region Hannover

Einwohnerschaft (Personen)	Summe
» bis 75 000	245 EUR
» 75 001 bis 150 000	370 EUR
» 150 001 bis 300 000	505 EUR
» über 300 000	540 EUR
» Region Hannover	690 EUR

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- » für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2,5-fache,
- » für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-fache sowie
- » für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1,5-fache

der Aufwandsentschädigung einer oder eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrates und Stadtbezirksrates erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates betragen.

Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (häufige Erhöhungs-) Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.

VI. Schlusswort

Die Kommission hat nach bestem Wissen und Gewissen den ihr gesetzlich gesetzten Auftrag erfüllt und die Empfehlungen unter Berücksichtigung der seit der letzten Veröffentlichung eingegangenen Anregungen ausgestaltet. Auch unter Berücksichtigung dieser Anregungen ist die Kommission zu dem Entschluss gekommen, dass angesichts der Diversität des Landes Niedersachsens nicht jede individuelle Besonderheit einer Kommune in den Empfehlungen berücksichtigt werden konnte. Sie appelliert daher an die Kommunen, die Entschädigung jeweils im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung sowohl unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten als auch des verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeldern festzusetzen.

15 Museen mit dem Museums- gütesiegel ausgezeichnet

Verleihung im Rahmen der Jahrestagung des Museumsverbandes in Syke



Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. Tel (0511) 21 44 98-46, info@mvnb.de, www.mvnb.de

Vierzehn Museen aus Niedersachsen und ein Haus aus Bremen sind heute in der Kreissparkasse Diepholz in Syke mit dem Museumsgütesiegel ausgezeichnet worden. Die Verleihung bildete den feierlichen Auftakt der Jahrestagung des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. (MVNB). Die ausgezeichneten Häuser stehen für die große Vielfalt der Museumslandschaft in beiden Bundesländern und zeigen, wie engagiert Museen ihren gesellschaftlichen Auftrag wahrnehmen.

Das Museumsgütesiegel – Qualität, die sichtbar wird

Das Museumsgütesiegel basiert auf den bundesweit anerkannten „Standards für Museen“ und zeichnet Einrichtungen aus, die ihre Qualität langfristig sichern und weiterentwickeln. Die Museen durchlaufen ein strukturiertes Verfahren aus Selbstevaluation, Konzeptarbeit und Qualitätsverbesserung. Die Auszeichnung gilt für sieben Jahre und unterstützt die Häuser dabei, ihre Angebote, Vermittlungsformate und organisatorischen Strukturen nachhaltig zu stärken. Seit Einführung der Zertifizierung 2006 konnte das Museumsgütesiegel bereits an über 200 Museen vergeben werden.



Absolvent:innen des Gütesiegeljahrgangs 2026-2032

„Museen sind Orte, an denen wir miteinander ins Gespräch kommen, an denen Geschichte lebendig wird und an denen wir uns als Gesellschaft immer wieder neu verorten. Die ausgezeichneten Häuser zeigen mit großem Engagement, wie verantwortungsvoll und kreativ sie diesen Auftrag erfüllen. Das Museumsgütesiegel macht diese Leistung sichtbar und stärkt die Museen in ihrer Rolle für unsere demokratische Kultur“, sagte Falko Mohrs, Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur.

Dr. Johannes Janssen, Stiftungsdirektor der Niedersächsischen Sparkassenstiftung, hob die Entwicklungsschritte der Museen hervor: „Alle heute ausgezeichneten Museen haben in den vergangenen Jahren intensiv an ihren Strukturen, Angeboten und Vermittlungsformaten gearbeitet. Das Gütesiegel würdigt diese kontinuierliche Arbeit und zeigt, wie vielfältig und zukunftsorientiert die Museumslandschaft in Niedersachsen und Bremen aufgestellt ist. Bereits seit 20 Jahren verleihen wir das Museumsgütesiegel zur Stärkung der Museen – das ist doch ein weiterer Grund zu feiern!“

Prof. Dr. Rolf Wiese, Vorsitzender des MVNB, hob die Bedeutung der Museen in gesellschaftlichen Transformationsprozessen hervor. „Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder demokratische Bildung stellen die Häuser vor große Aufgaben – und gerade deshalb ist es wichtig, dass Museen verlässliche Orte des Austauschs

und der Orientierung bleiben. Das Gütesiegel unterstützt sie dabei, Qualität sichtbar zu machen und weiterzuentwickeln.“

Die ausgezeichneten Museen des Jahrgangs 2026–2032:

- » Kulturstiftung Schloss Agathenburg
- » Tuchmacher Museum Bramsche
- » Overbeck-Museum, Bremen
- » Deutsches Sielhafenmuseum, Carolinensiel
- » Joachim-Ringelnatz-Museum, Cuxhaven
- » Museum Friedland
- » Roemer und Pelizaeus Museum, Hildesheim
- » Museum Altes Land, Jork
- » Deutsches Panzermuseum Munster
- » Museum Mooreser Mühle, Nordenham
- » Stadtmuseum Nordhorn
- » Museum gegenstandsfreier Kunst, Otterndorf
- » Fehn- und Schifffahrtsmuseum Westrhauderfehn, Rhauderfehn
- » Kreismuseum Syke
- » Haus im Schluh, Worpswede



Details zu den Zugangsvoraussetzungen, dem Verfahren und den bisher ausgezeichneten Museen finden Sie hier:

Starke Impulse aus Syke

Verleihung im Rahmen der Jahrestagung des Museumsverbandes in Syke



Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. Tel (0511) 21 44 98-46, info@mvnb.de, www.mvnb.de

Mit großer Beteiligung und intensiven fachlichen Debatten ist die diesjährige Jahrestagung des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. (MVNB) erfolgreich zu Ende gegangen. Rund 130 Museumsfachleute aus beiden Bundesländern kamen vom 15. bis 17. März 2026 in Syke zusammen, um unter dem Motto „Museen. Machen. Politik“ kulturpolitische Perspektiven für die Stärkung und Weiterentwicklung der Museumslandschaft in Niedersachsen und Bremen zu diskutieren.

Die Tagung fand anlässlich des 60-jährigen Bestehens des MVNB statt und rückte bewusst einen ländlich geprägten Standort in den Mittelpunkt. Mit dem Syker Vorwerk – Zentrum für zeitgenössische Kunst und dem Kreismuseum Syke boten zwei engagierte Häuser den Rahmen für ein vielfältiges Programm, das

die Rolle von Museen als Orte demokratischer Bildung, gesellschaftlicher Teilhabe und kultureller Entwicklung eindrucksvoll sichtbar machte.

Auftakt mit Exkursionen & Mitgliederversammlung

Bereits am Sonntag nutzten zahlreiche Teilnehmende die Gelegenheit, die Museumslandschaft vor Ort kennenzulernen – darunter das Syker Vorwerk, das Kreismuseum Syke mit dem Forum Gessler Goldhort sowie eine Exkursion mit der Museumseisenbahn Bruchhausen-Vilsen.

In der Mitgliederversammlung am Montag wurde das neue Leitbild des Verbandes beschlossen und der Vorstand neu gewählt. Alter und neuer Vorsitzender ist Prof. Dr. Rolf Wiese, der dem Verband seit 2016 vorsteht.



Am Abend folgte die feierliche Verleihung des Museumsgütesiegels an 15 Museen. Die Grußworte von Falko Mohrs, Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur, Verena Borgmann, Referatsleiterin Museen der Freien Hansestadt Bremen, und Dr. Johannes Janssen, Stiftungsdirektor der Niedersächsischen Sparkassenstiftung, unterstrichen die große Relevanz der Tagung und würdigten die qualitätvolle Arbeit der ausgezeichneten Museen.

Fachtag: Themenvielfalt und klare Zukunftsorientierung

Der Fachtag am Dienstag bildete den inhaltlichen Schwerpunkt der Tagung. Im Format „9x9 für die Museumszukunft“ präsentierten Expertinnen und Experten kompakte Impulse zu zentralen Handlungsfeldern – von Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Notfallverbänden über Qualifizierung im Haupt- und Ehrenamt bis hin zur Rolle von Museen als demokratische Orte. Die Beiträge machten deutlich, wie breit das Spektrum aktueller Herausforderungen ist und wie stark Museen heute als gesellschaftliche Akteure gefragt sind.

Ein anschließender Blick über den Tellerrand zeigte, wie andere Bundesländer strategische Kulturentwicklung gestalten. Die Beispiele aus Brandenburg und

Nordrhein-Westfalen boten wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung der Museumslandschaft in Niedersachsen und Bremen.

In einem abschließenden Podiumsgespräch diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Kulturförderung über drängende Bedarfe und kulturpolitische Lösungen. Dabei wurde deutlich, dass Museen als Orte gesellschaftlicher Verständigung und kultureller Bildung weiterhin gestärkt werden müssen – insbesondere angesichts der Herausforderungen von Digitalisierung, Klimawandel, Migration und gesellschaftlicher Polarisierung.

Ausblick

Der MVNB dankt allen Beteiligten und freut sich auf die Fortsetzung des Austauschs. Die nächsten Verbandstagung findet im Frühjahr 2027 im Schlossmuseum Jever statt.



Weitere Informationen finden Sie hier:

Museumsverband

Schrifttum

Rechtswörterbuch

von Weber
C.H.BECK, 25. Auflage, 2025
XXV, 2115 S., Hardcover (Leinen) 75,00 €
ISBN 978-3-406-83408-0

Das ganze Recht in einem Band

- » knapp und präzise in Stichworten
- » allgemein verständlich erläutert
- » inkl. Zugang zum Werk in beck-online

Das Traditions-Wörterbuch erläutert die gesamte Rechtsordnung kurz und bündig in über 13.200 Begriffen aus allen Gebieten – von »Abänderungsklage« bis »Zwölftafelgesetz«. Der »Weber« ermöglicht damit sowohl Juristinnen und Juristen eine rasche Orientierung bei der Klärung täglicher Rechtsfragen als auch Laien den korrekten Gebrauch der Fachbegriffe.

Kostenlos enthalten beim Kauf des Buches ist für Sie der Zugang zur vierteljährlich aktualisierten und verlinkten Online-Version in beck-online für die gesamte Laufzeit der 25. Auflage.

Die 25. Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung bis zum Ende der 20. Legislaturperiode. Wichtige Änderungen, die seit der letzten Auflage eingearbeitet wurden, betreffen die Gesetzgebung zum Cannabiskonsum, die Entwicklungen zur KI, das Datenrecht mit Data Act und Data Service Act, das Selbstbestimmungsgesetz, Änderungen im Namensrecht, Ausländerrecht und Wahlrecht u.a.m. Schließlich konnte die Änderung des GG – Einfügung von Art. 145h (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität) – berücksichtigt werden.

Das Werk wendet sich an Juristinnen und Juristen, Betriebe, Steuerberatung, Studierende und an Schulen.

Nachbericht – Smartes Niedersachsen



Sven Rudolf: Redakteur beim Behörden Spiegel

Gemeinsam nachholen

Die versäumte Digitalisierung aufarbeiten

Die vom Bund geförderten 73 Smart-City-Modellkommunen zeigen eindrucksvoll, wie Digitalisierung und smarte Verwaltung gehen. Sieben dieser Kommunen befinden sich in Niedersachsen. Abseits dieser Vorreiterkommunen geht es jedoch noch schleppend mit der Digitalisierung voran, etwas, dass sich jetzt ändern soll.

Einen Weg vorbei an der Digitalisierung gibt es nicht mehr. Jürgen Krogmann, Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und Präsident des Niedersächsischen Städtetages, machte während seiner Rede auf dem Kongress Smartes Niedersachsen deutlich, dass eine gesellschaftliche Teilhabe ohne digitale Zugänge nicht möglich ist.

Auch Hannovers Oberbürgermeister, Belit Onay, konstatierte, dass sich alle auf die Digitalisierung einlassen müssten und führte aus, dass diese auch die Chance biete, die Verwaltung besser zu gestalten.

Kein Wunder von Hannover

Daher sollte jetzt gehandelt werden, um nicht zurückzufallen, warnt Onay. Bei der Digitalisierung gehe es immerhin auch um die Zukunft der Daseinsvorsorge. Die Landeshauptstadt Niedersachsens hat geht dabei mit gutem Beispiel voran. So hat Hannover in den

vergangenen Jahren einen enormen Sprung im Smart City Index des Bitkom vollführt und liegt mittlerweile auf dem siebten Platz. Zudem seien in Hannover nun 94 Prozent der Leistungen digital abrufbar. Die fehlenden sechs Prozent würden in den kommenden Monaten folgen. Für Onay handelt es sich hierbei aber nicht um ein „Wunder von Hannover“. Er ist fest davon überzeugt, dass die gute Entwicklung der Stadt im Bereich der Digitalisierung auch andernorts möglich ist. Gerade Städte, die wie Hannover als Modellkommune ausgewählt werden, können mit Mut zur Lücke bei einigen Projekten wichtige Grundsteine legen.

Unterstützend bei dieser Transformation können neben dem Bund und den Kommunen, die bereits weiter fortgeschritten sind, vor allem die Länder wirken. Anke Pörksen, Digitalisierungsstaatssekretärin aus dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, erklärte, das Land habe die Digitalisierung bisher zu sehr vernachlässigt. Auf Landesebene habe man sich nicht genug mit dem Thema beschäftigt und auch die Kommunen nicht ausreichend unterstützt. Etwas, dass sich nun geändert habe wie Pörksen versicherte. In diesem Zusammenhang sei es umso erfreulicher, dass nun genügend Geld für die Unterstützung der Kommunen bereitstehe. Ziel der Landesregierung sei es nun, das Versäumte nachzuholen. Doch ganz liebe sich die Digitalisierung nicht als Top-Down-Prozess umsetzen.



Jürgen Krogmann, Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und Präsident des Niedersächsischen Städtetages



Belit Onay, Oberbürgermeister der Stadt Hannover

Raum für Digitalisierung

So hat das Land gemeinsam mit dem Landkreis Nienburg versucht, möglichst viele Leistungen nahezu gleichzeitig flächendeckend auszurollen – ein Projekt, das geglückt sei, erklärte die Staatssekretärin. Trotz der gewonnenen Erkenntnisse erklärt Pörksen, dass ein so schnelles, zumal flächendeckendes Ausrollen der Leistungen landesweit jedoch nicht möglich sei. Um die Prozesse zu beschleunigen und Mehrfacharbeit zu verringern, hat das Land gemeinsam mit IT-Niedersachsen in der ehemaligen Kantine des IT-Dienstleisters einen Arbeitsbereich eingerichtet, in welchem viele Akteure der Verwaltungsdigitalisierung zusammensitzen können, um die Digitalisierungsprozesse zu vernetzen und gemeinschaftlich voranzubringen. So könne Doppelarbeit vermieden werden, erklärte Pörksen. Gleichzeitig werde damit ein Raum für den Austausch zwischen den wichtigsten Akteuren der Digitalisierung geschaffen.

Intelligente Fahrt

Die Vielfältigkeit der Smart Cities

Von intelligenter Straßenbeleuchtung über Bewässerung von Bäumen, bis hin zu smarter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern: Die Anwendungen und der Definitionsrahmen von Smart City sind so vielfältig und kreativ, dass auch in den 73 Modellkommunen vermutlich noch kein allumfassendes Bild generiert werden konnte. Smart können Aspekte der städtischen Daseinsvorsorge auf verschiedene Art und Weise sein.

Von Langzeitbedarfsprognosen über Wartungsinformation, bis hin zum optimierten Fahrerlebnis von Bürgerinnen und Bürgern sind die Angebote mal mehr, mal weniger wahrnehmbar für die Bevölkerung.

Gut erkennbar ist dies im Bereich der smarten Mobilität. Während neue Angebote wie On-Demand-Services oder MobilitätsApps von Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden, fliegen indirekte Änderungen, die sie betreffen, unter ihren Radar.

Bei Grün fahren

Ein gutes Beispiel ist hier die Verkehrssteuerung – Am ehesten bemerkbar durch Grünphasen bei Ampeln. Wenn Verkehrssteuerung gut funktioniert, wird sie von den Verkehrsteilnehmenden kaum bis nicht wahrgenommen. Aber auch Verkehrssteuerung wird seit einiger Zeit immer smarter und kann Bürgerinnen und Bürger aktiver mit einbinden. Dr. Nicola Lehnhoff, Bereichsleitung Koordinierung und Verkehr der Landeshauptstadt Hannover, erklärte, dass ein Grund für die geringe Wahrnehmung sei, dass nicht alle Projekte, die Mobilität smarter machten auch eine Außenwirkung hätten. So sei die Vernetzung von Systemen oder die Berücksichtigung einzelner Verkehrsteilnehmer nicht sofort ersichtlich. Ein aktuelles Beispiel für ein Projekt der Landeshauptstadt mit Außenwirkung liefert sie aber auch: Die Stadt stellt Verkehrsteilnehmenden wie Radfahrerinnen und Radfahrern über eine App Informationen zur Verfügung, die Hinweise zu den nächsten Grünphasen von Ampeln geben und vorschlagen, wie schnell oder langsam auf diese zugefahren werden sollte. Lehnhoff stellte die Implementierung des Projekts „*traffic pilot – ride the green wave*“ auf dem Kongress smartes Niedersachsen vor. (mehr Infos unter www.trafficpilot.eu). Eine ähnliche Anwendung existiert bereits für die Busse in der Stadt. Diese erhalten im Rahmen der Verkehrssteuerung früher grüne Ampeln, um die Einhaltung der Fahrpläne zu optimieren, was die Fahrgäste aber nicht mitbekommen.



v.l.n.r.: Guido Gehrt (Behörden Spiegel) leitet die Podiumsdiskussion mit Uwe Sternbeck (NST), Marie Kollenrott (MdL), Renate Mitterhuber (BMWSB), Holger Meyer (IT-N) und Dr. Marco Brunzel (HWS).

Ein Angebot

Angebote wie traffic pilot adressieren auch ein Problem, welchem sich eine flächendeckende Smarte Mobilität gegenüber sieht. Denn smarte Mobilität sollte nicht an der Stadtgrenze oder kurz dahinter enden.

Stefanie Schleaf von der Wirtschaftsförderung der Stadt Achim und Christina Schulze, Leiterin Mobilität der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg, verdeutlichen, dass eine Vernetzung von Mobilitätsangeboten über Orts- und Kreisgrenzen hinweg deutlich mehr Möglichkeiten biete und auf Bürgerinnen und Bürger attraktiver wirke. Ein Konzept dafür stellte Schleaf mit der App des Kreises, „moin mobil“, vor. Dort werden sämtliche Mobilitätsangebote, von der Fahrplan-Auskunft über Carsharing bis hin zu Parkplatzangeboten, gemeinsam dargestellt und zugänglich gemacht. Die App wird voraussichtlich ab April verfügbar sein. Schulze ergänzte im Gespräch, dass Belohnung und Gamification ebenfalls zur verstärkten Nutzung beitragen könnten.

Alle wollen, wenige machen

Kommunale Datenschätze für alle heben

Vergleiche darüber, dass Daten das Öl und Gold des 21. Jahrhunderts sind, gibt es wie Prozesse in der Verwaltung. Gleichzeitig wird aber auch darüber diskutiert, den Schatz, auf dem die Kommunen sitzen, zu heben. Ein Ziel, dem auch ein großer Teil der Kommunen gerne näher kommen würde. Doch daran scheitert es.

Eine auf Smartes Niedersachsen vorgestellte Studie im Auftrag des Niedersächsischen Städtetages zeigt deutlich, dass Kommunen digitale Daten und zentrale Datenplattformen nutzen wollen. Doch über 90 Prozent stehen bei dieser Thematik noch am Anfang. Uwe Sternbeck, Projektleiter „Klimaschutz durch Smart Cities“ beim Niedersächsischen Städtetag, erklärte während der Präsentation, dass es häufig auch am nötigen Rückhalt von verantwortlichen Gremien oder Führungsspitzen fehle. Das führe unter anderem dazu, dass aktuell 60 Prozent der Kommunen des Landes noch keine Strategie zur Datennutzung hätten. Damit die Datennutzung umfassend gelingen könne, brauche es weniger Alleingänge, erklärte Sternbeck. Eine Hürde bei der Erschließung von Daten führte Daniel Wolter, Geschäftsführer, der Stadtwerke Garbsen, auf. Er erklärte, dass es im Bereich der Infrastruktur das Problem gebe, die Informationen und das über Jahre angesammelte Know-how der Angestellten zu

erschließen, was durch den demografischen Wandel noch verschärft werde. Daher sei es hier besonders wichtig, diese wertvollen Daten jetzt zu sichern, um sie für künftige Mitarbeitende zu erhalten.

Mit diesem und anderen Problemen bei der Erschließung des Datenschatzes beschäftigte sich auch Holger Meyer, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter des Geschäftsbereichs Digitale Transformationen bei IT.Niedersachsen. Er berichtete, dass sich IT.Niedersachsen bereits vor einigen Jahren mit Kommunen und der Wirtschaft zusammengesetzt habe, um die Thematik voranzubringen. Zwar habe man durchaus einige Fortschritte erzielen können, dennoch bleibe noch einiges zu tun. Sternbeck ergänzte, dass auch Regelungen zur Datensicherheit „aus einer Feder“ es den Kommunen erleichtern würden, diese Wege zu gehen, denn gerade die kleinen Kommunen könnten viele der nötigen Schritte zur Datennutzung nicht aus eigener Kraft vollbringen, da es ihnen an Personal und Zeit fehle. Hier seien große Städte oder auch die Modellkommunen eindeutig im Vorteil.

Zusammenführen und nutzen

Auch Marie Kollenrott, niedersächsische Landtagsabgeordnete Bündnis 90/Die Grünen, und Sprecherin für Energie und Klimaschutz, erörterte ein ganz ähnliches Bild in Bezug auf Daten aus dem Umweltbereich. Hier lägen landesweit viele Daten vor, doch an deren Zusammenführung hapere es. Um zumindest den Kommunen bei der Nutzung ihrer Daten unter die Arme zu greifen, würden, so Renate Mitterhuber, Referatsleiterin Smarte Städte und Regionen, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die Modellkommunen und ihre Projekte durch den Bund gefördert. Ziel sei es, am Ende 700 Lösungen zu haben die mittels Open Source allen zur Verfügung gestellt werden sollen. Über den Marktplatz Deutschland könnten dann die benötigten Digitalisierungsangebote genutzt werden.

Dr. Marco Brunzel, Dozent an der HWR Berlin und an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, hinterfragte in diesem Zusammenhang kritisch, ob bei parallel laufenden Projekten auch über den Abschluss eines der Projekte informiert werde. Dadurch, so argumentiert er, könnten Doppel- oder auch Dreifacharbeiten vermieden werden.

Zwar gebe es Fälle, in denen andere Kommunen über den Abschluss von gleichen/ähnlichen Projekten informiert würden berichtete Stadtwerke Chef

Wolter, jedoch erfolge dieser Schritt bisweilen noch viel zu wenig. Mit der Vereinigung der „Diginauten“, der Wolter zusammen mit anderen kommunalen und wirtschaftlichen Playern angehört, soll genau dieser Schritt der Kommunikation verbessert werden. Jedoch erinnert er auch daran, dass es nicht die „eine“ Kommune oder das „eine“ Unternehmen geben werde, welche die meisten der Prozesse umsetzt.

Keine Leuchttürme, sondern Strukturen

Wie Sternbeck führt auch Brunzel weiter aus, dass Alleingänge hier nur wenig helfen. Es brauche keine „etlichen Leuchttürme“, um den Datenschatz zu heben, sondern strukturelle Befähigungen der Kommunen, diese zu erschließen. Dazu brauche es auch einen Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit. Bislang seien auch viele der Förderprogramme, in puncto Skalierbarkeit nicht weitergedacht worden,

erklärt Christian Mainka, Management & Business Development, City & Bits. In seinen Augen wurde das Thema bislang zu sehr als „Spielerei“ betrachtet.

Als positives Beispiel für eine organisierte Datenstruktur nannte Brunzel das deutschlandweite „Datennetz der Geodaten“, welches trotz der föderalen Strukturen erschlossen worden sei. Dr. Alanus von Radecki, CEO des Daten-Kompetenzzentrums Städte und Regionen, erklärte die fehlende Verknüpfung und Strukturen beim Thema Daten auch damit, dass es noch an Zuständigkeiten fehle. Kurz gefasst: Wer entscheidet, welche Daten offengelegt werden und wer ist für die Qualität welchen Datensatzes zuständig? Wenn solche organisatorischen Fragen geklärt seien, könnten so von Radecki Stadtwerke und andere Institutionen Daten langfristig und zielführend einsetzen.

Schrifttum

Bundes-Immissionsschutzgesetz: BImSchG

Jarras

C.H.BECK

15., vollständig überarbeitete Auflage, 2024

XXII, 1150 S., Hardcover (Leinen) 179,00€

ISBN 978-3-406-82004-5

Zum Werk

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ein zentraler Bestandteil des Umweltrechts. Daneben enthält es das Recht der gefährlichen Anlagen und damit auch ein Kernstück des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Der bewährte Handkommentar erläutert das BImSchG aus dieser doppelten Perspektive aktuell, kompetent und zuverlässig. Er ist stark auf die Bedürfnisse der Praktikerinnen und Praktiker zugeschnitten und bietet pragmatische, eng an der Rechtsprechung orientierte Lösungen. Ein ausführliches Sachverzeichnis rundet den Kommentar ab.

Vorteile auf einen Blick

- » Autor gehört zu den führenden Experten
- » übersichtliche Darstellung für den ersten Zugriff
- » handliches Format: Kommentar für die Aktentasche

Zur Neuauflage

Die 15. Auflage des Kommentars kommentiert mehrere umfangreiche Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe:

- » Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht v. 3. Juli 2024
- » größte BImSchG-Novelle seit über 30 Jahren
- » Art. 10, 11 Abs. 3 G zur Änderung des Erdgas-Wärme-PreisbremsenG, zur Änderung des StrompreisbremseG sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze v. 26.7.2023
- » Art. 1, 2 Abs. 2, 3 14. Gesetz zur Änderung des Bundes-ImmissionsschutzG v. 19.10.2022
- » Art. 2, 12 Abs. 3 G zur Änderung des EnergiesicherungsG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 8.10.2022

Berücksichtigt wurden auch Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen, z.B. der 9. und 38. BImSchV, sowie aktuelle Rechtsprechung und Literatur, z.B. zu Windenergieanlagen.

Neues zu Strom- und Gaskonzessionen:

Gemeinderat muss auch über Rügen gegen die Auswahlentscheidung entscheiden



Christian Below & Nils Keller: Rechtsanwälte bei der auf das Vergaberecht spezialisierten Kanzlei kbk Kehr-Ritz Bock König Rechtsanwälte, Hannover und Berlin (www.kbk-anwaelte.de)

Bei der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen beschränkte sich die Beteiligung der kommunalen Vertretung zumeist auf die Festlegung von Auswahlkriterien und auf die Auswahlentscheidung selbst. An dieser Praxis kann mit Blick auf zwei neue Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle nicht festgehalten werden. Künftig muss der Rat auch über Bieterrügen gegen die Auswahlentscheidung entscheiden. Dies kann zu einem deutlichen Anstieg der Gremienbefassungen führen.

Einführung

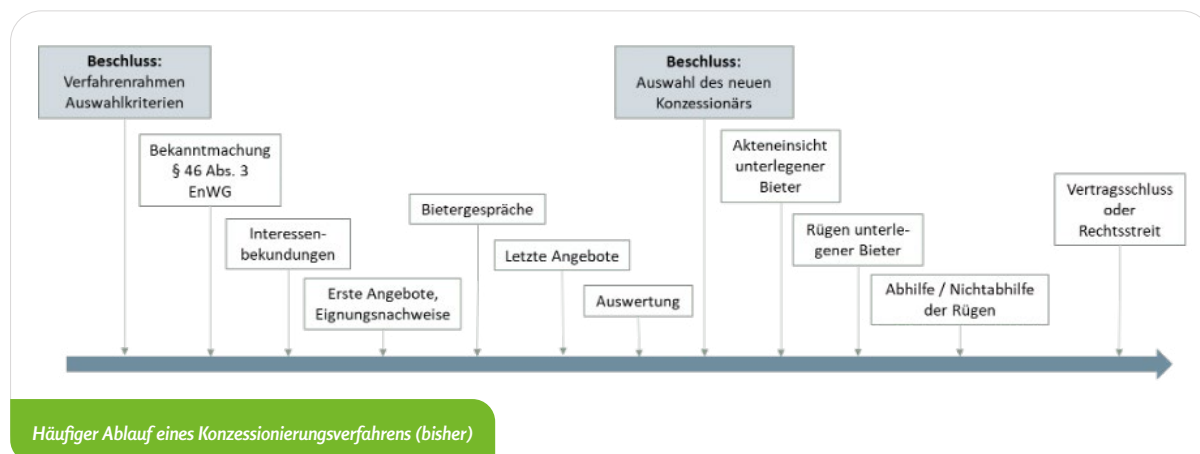
Zu den Aufgaben kommunaler Daseinsvorsorge gehört es, die Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Strom und Gas zu gewährleisten. Häufig schließen Städte und Gemeinden dazu einen sog. Konzessionsvertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen ab. Mit dem Konzessionsvertrag wird das exklusive Recht, Strom- oder Gasleitungen zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern in kommunalen Verkehrsgrundstücken zu verlegen und zu betreiben (§ 46 Abs. 2 EnWG). Bei der Vergabe der Konzession hat die konzessionsgebende Gemeinde eine diskriminierungsfreie Auswahl zwischen allen interessierten Unternehmen zu treffen. Die rechtskonforme Durchführung des Konzessionierungsverfahrens ist besonders herausfordernd. Da die gesetzliche Grundlage in § 46ff. EnWG viele Fragen offen lässt, werden die konkreten Anforderungen an das Konzessionierungsverfahren weitgehend erst durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Die Rechtsprechung fällt je Bundesland unterschiedlich aus. Mit Spannung verfolgen Kommunen und Energieversorger daher jede neue Entscheidung des jeweils zuständigen Gerichts.

Bisherige Praxis der Ratsbefassung

Klar war bereits bisher, dass im Konzessionierungsverfahren die Auswahl des neuen Konzessionärs durch die Vertretung („den Rat“) getroffen werden muss (vgl. BGH, Urteil vom 28. Januar 2020 – EnZR 99/18 – „Gasnetz Leipzig“ juris Rn. 22, 39). Dies wird für Niedersachsen aus § 58 Abs. 1 Nr. 13 NKomVG abgeleitet, der den „Abschluss“ von Konzessionsverträgen (§ 148 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) der alleinigen Beschlusskompetenz der Vertretung zuordnet.

Die Auswahlentscheidung ist anhand von Auswahlkriterien zu treffen, die allen Bietern transparent mitgeteilt werden müssen. Der Festlegung der Auswahlkriterien kommt damit maßgebliche Bedeutung für das Verfahren zu. In der Praxis führte dies in bisher wohl allen Fällen in Niedersachsen dazu, dass die Vertretung der konzessionsgebenden Kommune sich zweimal mit dem Verfahren befasste. Zu Beginn des Verfahrens legte die Vertretung per Beschluss den Verfahrensrahmen und insbesondere die Auswahlkriterien fest. Dann wurde das Verfahren durch die Verwaltung durchgeführt. Nach Eingang der verbindlichen Konzessionsangebote beschloss die Vertretung über die Auswahl des neuen Konzessionärs:



Nach dem Beschluss der Vertretung zur Auswahl des neuen Konzessionärs wurde das Verfahren in allen hier bekannten Fällen durch die Verwaltung zum Abschluss gebracht. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben werden dabei zunächst die unterlegenen Bieter über das Auswahlresultat informiert und können einen Antrag auf Akteneinsicht stellen. Nach Gewährung dieser Akteneinsicht können die unterlegenen Bieter Rügen gegen die Auswahlentscheidung erheben.

Über den Umgang mit solchen Rügen gegen die Auswahlentscheidung muss die Gemeinde entscheiden und – im Falle der Nichtabhilfe – ihre Entscheidung begründen. Ob die Entscheidung durch die Verwaltung, einen Ausschuss oder gar die Vertretung getroffen werden muss, ist allerdings weder im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz noch im EnWG festgelegt. In allen hier bekannten Fällen aus Niedersachsen wurde die Entscheidung über Rügen gegen die Auswahlentscheidung von der Verwaltung, ggf. nach Beratung in einem damit befassten Ausschuss, getroffen.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Vertretung auch beschlossen, dass über den Umgang mit Rügen der Bürgermeister (und nachgeordnet die Verwaltung) entscheiden solle. Singgemäß hatte die Vertretung den Bürgermeister (und nachgeordnet die Verwaltung) ermächtigt über Akteneinsichtsanträge sowie etwaige Rügen gegen die Auswahlentscheidung ohne erneute Gremienbefassung zu entscheiden, soweit sich das Verfahrensergebnis dadurch nicht ändert.

Neue Einschätzung des OLG Celle

Das geht nicht! Entschied das Oberlandesgericht (OLG) Celle mit den zwei neuen Entscheidungen vom 15.01.2026 (Az. 13 U 55/25 und 14 U 55/25). Vorausgegangen war eine in diesem Punkt gleichlautende Einschätzung des Landgerichts Hannover, die durch das OLG Celle bestätigt wurde.

Der Senat des OLG Celle vertritt – bundesweit bisher einmalig – die Auffassung, dass auch die Entscheidung über die Abhilfe oder die Nichtabhilfe von Rügen gegen die Auswahlentscheidung von der Vertretung getroffen werden müsse. Hierauf könne sich ein unterlegener Bieter im Konzessionsverfahren auch auf dem Zivilrechtsweg berufen.

Die Gemeinde hatte argumentiert, dass die Entscheidung über die Rügen letztlich nur eine Rechtmäßigkeitskontrolle der vom Rat getroffenen Auswahlentscheidung darstelle. Dem stimmte der Senat auch zu.

Mit der Entscheidung über die Abhilfe oder Nichtabhilfe über die Rügen sei allerdings die erneute Ausübung des gemeindlichen Beurteilungsspielraumes verbunden – und den müsse die Vertretung selbst ausüben, so das Gericht. Dies gelte auch dann, wenn an der ursprünglichen Auswahlentscheidung festgehalten wird. Zwar lasse sich dies dem Wortlaut der Vorschriften der § 58 Abs. 1 Nr. 13 und § 148 Abs. 2 Satz 1 NKomVG nicht ausdrücklich entnehmen. Es folge jedoch aus dem Sinn und Zweck dieser Regelungen, dass die abschließende Entscheidung über die Vergabe eines Wegenutzungsrechts angesichts der Bedeutung für die kommunale Selbstverwaltung dem Rat vorbehalten ist.

Der Senat des OLG Celle folgte damit auch nicht der Auffassung der konzessionsgebenden Kommune, dass es sich bei der Entscheidung über die Rügen lediglich um die Ausführung der vom Rat getroffenen Entscheidung handele. Eine „*Delegation*“ auf die Verwaltung sei kommunalverfassungsrechtlich nicht vorgesehen, so das Gericht. Auch, dass dieses Vorgehen zu einem deutlichen Arbeitsanstieg bei den niedersächsischen Kommunalvertretungen führen wird, überzeugte das Gericht nicht.

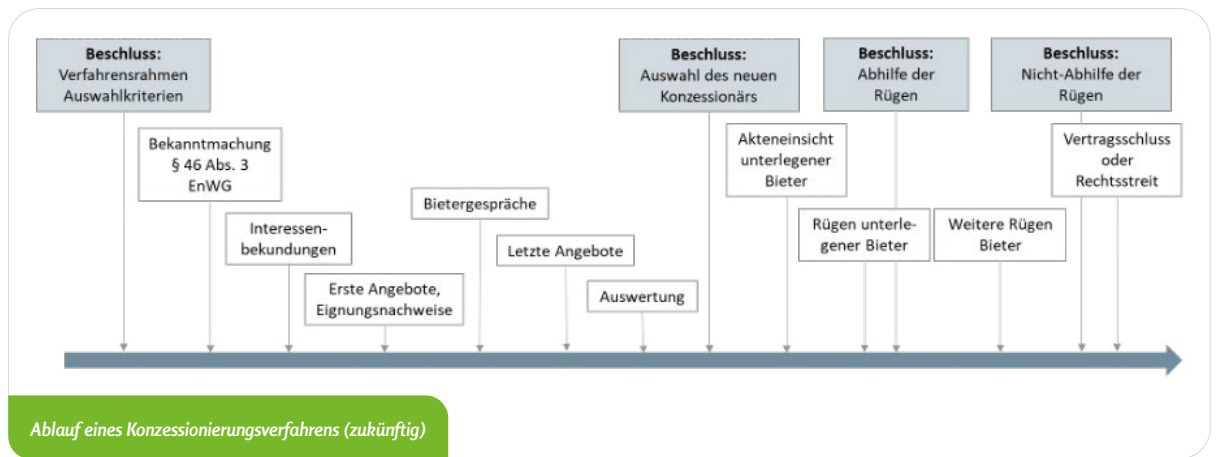
Auswirkungen auf die kommunale Praxis

Die Bedeutung dieser neuen Rechtsprechung darf nicht unterschätzt werden: Da Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung als sog. einstweilige Verfügungsverfahren geführt werden, trifft das Oberlandesgericht Celle die abschließende Entscheidung zur Rechtmäßigkeit von Konzessionsverfahren für alle niedersächsischen Kommunen. Wurde die Vertretung nicht ordnungsgemäß in das Konzessionsverfahren eingebunden, kann dies von einem unterliegenden Bieter angegriffen werden. In diesem Fall darf der neue Konzessionsvertrag nicht abgeschlossen werden und der fehlerbehaftete Teil des Verfahrens muss wiederholt werden.

Mehrfache Entscheidungen zu Rügen?

Da nicht zwingend alle Rügen gegen die Auswahlentscheidung gleichzeitig erhoben werden, kann es unter Umständen erforderlich werden, dass die Vertretung mehrfach über den Umgang mit Rügen beschließen muss.

Dies kann z.B. passieren, wenn die Kommune den Umfang der zunächst gewährten Akteneinsicht auf die Rüge eines Bieters hin erweitert. Denn in diesem Fall können Rügen gegen die Auswahlentscheidung ergänzt, erweitert und ggf. sogar erstmalig geltend



gemacht werden, soweit dies erst aufgrund der erweiterten Akteneinsicht möglich war. Dies kann praktisch häufig geschehen, da der Umfang, in dem die Kommune Akteneinsicht gewähren muss, sehr umstritten ist. Die Kommunen sind einerseits verpflichtet, Akteneinsicht zu gewähren, andererseits müssen sie aber die Akteneinsicht versagen, soweit dies zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geboten ist. In der Praxis führt dieses Spannungsfeld häufig dazu, dass Rügen gegen die Auswahlentscheidung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben bzw. ergänzt oder erweitert werden.

Wird infolge von berechtigten Rügen eine neue Auswahlentscheidung zugunsten eines anderen Konzessionärs getroffen, stehen dem dann unterliegenden Bieter ebenfalls neue Rügerechte zu, über die dann wiederum der Rat entscheiden müsste. Eine Ausnahme für Rügen, die nicht innerhalb der geltenden Fristen erhoben wurden, macht das OLG Celle nicht. Folgerichtig müsste die Vertretung daher sogar über zu spät erhobene Rügen entscheiden.

Extensiv könnte man nun vertreten, dass nicht nur die Rügen gegen die Auswahl des neuen Konzessionärs vor den Rat gehören, sondern auch Rügen, die vor der Auswahl, nämlich im Laufe des Verfahrens erhoben werden. Diese Frage war indes nicht Gegenstand des Rechtsstreites, und auch das OLG Celle hat nur auf Rügen gegen die Auswahlentscheidung abgestellt. Dies dürfte mit Blick auf den Wortlaut des § 58 Abs. 1 Nr. 13, § 148 NKomVG auch richtig sein, da danach nur

der „Abschluss“ von Konzessionsverträgen umfasst ist. Werden allerdings im laufenden Verfahren Festlegungen gerügt, die der Rat durch Beschluss getroffen hatte, so z.B. die Festlegung der Auswahlkriterien, dürfte es richtig sein, bei Anpassung der gerügten Festlegungen hierzu einen vorsorglich ebenfalls einen neuen Ratsbeschluss einzuholen.

Fazit

Die neue Rechtsprechung des OLG Celle greift stark in die gängige Praxis kommunaler Aufgabenorganisation ein. Dies ist angesichts der ohnehin schon bestehenden Auslastung kommunaler Gremien misslich. Da die konzessionsgebende Kommune bei der Nichtabhilfe von Rügen ihre Entscheidung begründen muss, wird für die Befassungen der Vertretung zum Verfahrensende hin künftig ein deutlich längerer Zeitraum einzuplanen sein.

Auch bei der Ratsbefassung sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Da die Angebotsauswertungen häufig hunderte Seiten umfassen, wird hier deutlich mehr Zeit einzuplanen sein, als die reine Einhaltung der Ladungsfristen an sich gebieten würde. Um die Rechtssicherheit der Konzessionsverfahren zu fördern, sollte der Ansicht des OLG Celle gleichwohl Folge geleistet werden – denn dort wird letztlich entschieden, ob der neue Konzessionsvertrag abgeschlossen werden darf oder nicht.

Oberbürgermeisterkonferenz

am 18. Februar 2026 in Göttingen

Am 18. Februar fand eine Oberbürgermeisterkonferenz in Göttingen statt. Als Gast war der Niedersächsische Ministerpräsident Olaf Lies anwesend. Er berichtete zu Beginn der Sitzung über die aktuellen Gespräche im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz und mit der Bundesregierung über notwendige Reformen. Er ging in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Eingliederungshilfe sowie die Hilfe zur Pflege ein. Die Kostensteigerungen in diesen Bereichen seien in den vergangenen Jahren sehr hoch gewesen; diese Ausgabendynamik müsse durchbrochen werden.

Die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz bestätigten diesen Trend und bekräftigten, dass dringender Handlungsbedarf bestehe. Die Belastungsgrenze der kommunalen Haushalte sei mittlerweile deutlich überschritten. Mit dem Ministerpräsidenten wurden darüber hinaus landespolitische Themen wie die landesinterne Verteilung der Mittel aus dem

Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes zwischen den Landkreisen einerseits und den Städten und Gemeinden andererseits, die beabsichtigte Novelle des Wohnraumschutz- und Zweckentfremdungsverbotsgesetzes sowie der Umgang der Landesregierung mit den kommunalen Vorschlägen zum Bürokratieabbau in Niedersachsen erörtert.

Nach dem Besuch des Ministerpräsidenten wurden eine Reihe weiterer Themen intern in der Oberbürgermeisterkonferenz erörtert. Am Vorabend hatten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz die Gelegenheit, eine Ausstellung des Sängers und Fotografen Bryan Adams im Kunsthaus Göttingen sowie die historische Sternwarte Göttingen zu besichtigen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Göttingen für ihre Gastfreundschaft.



v.l.n.r.: Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; Claudia Kalsich, Lüneburg; Dennis Weilmann, Wolfsburg; Dr. Ingo Meyer, Hildesheim; Petra Broistedt, Göttingen; Olaf Lies, Ministerpräsident; Frank Klingebiel, Salzgitter; Tim Kruitthoff, Emden; Urte Schwerdtner, Goslar; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Claudio Griese, Hameln; Uwe Santjer, Cuxhaven; Katharina Pötter, Osnabrück

Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

am 13. Februar 2026 in Munster

Am 13. Februar fand die Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in Munster statt. Auch in dieser Konferenz stand die Umsetzung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes im Vordergrund. Insbesondere die Verteilung der kommunalen Mittel zwischen der Kreis- und Gemeindeebene wurde intensiv erörtert. Es schloss sich eine Diskussion über die aktuellen Änderungsvorschläge der regierungstragenden Fraktionen zum NKWG und NKomVG an.

Ein Erfahrungsaustausch zu den Sicherheitsvorkehrungen auf Weihnachtsmärkten stand ebenso auf der Tagesordnung wie ein Austausch zur aktuellen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für

Kinder im Grundschulalter. Hier ging es insbesondere um die Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Schließlich erfolgte eine Information durch die Geschäftsstelle zum aktuellen Stand beim Bau-Turbo, der sich eine Diskussion zur Anwendung der neuen Möglichkeiten vor Ort anschloss. Schließlich wurde auch die Wärmegewinnung aus Trinkwasser erörtert. Im Anschluss an die Sitzung hatten die Mitglieder der Bürgermeisterkonferenz die Gelegenheit, das Deutsche Panzermuseum in Munster zu besichtigen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Munster für ihre Gastfreundschaft.



269. Sitzung des Präsidiums

am 11. März 2026 in Hitzacker

Am 11. März fand die 269. Sitzung des Präsidiums in Hitzacker statt. Eingangs führte das Präsidium eine sehr intensive Diskussion, ob der 8. März (Internationaler Frauentag) als gesetzlicher Feiertag in Niedersachsen eingeführt werden sollte.

Hintergrund war eine entsprechende Petition von Verdi beim Niedersächsischen Landtag. Dieser hatte das Innenministerium gebeten, eine Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang alle relevanten Stakeholder (u. a. auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände) anzuhören. Angesichts der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Situationen sprach sich das Präsidium mit deutlicher Mehrheit gegen die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages in Niedersachsen aus.

Anschließend berichteten der Präsident und der Vizepräsident aus mehreren Gesprächen mit Ministerpräsident Lies über die seitens der Landesregierung in Aussicht genommene Verteilung der auf die Niedersächsischen Kommunen entfallenden Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes zwischen der Landkreis- und Gemeindeebene.

Weiterhin fasste das Präsidium einen differenzierten Beschluss zur kostenfreien Einführung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahrgang sowie alle Lehrkräfte. Insbesondere die Festschreibung einer Ausstattungspflicht mit Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte durch das Land im Niedersächsischen Schulgesetz wurde begrüßt.

Inhaltlich vertieft diskutiert wurden auch die aktuellen Gesetzentwürfe der regierungstragenden Fraktionen im Landtag zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsgesetzes. Schließlich befasste sich das Präsidium u. a. mit der Zusammenlegung von Bereitschaftsdienstpraxen und der Neustrukturierung der niedersächsischen kommunalen IT-Dienstleister.

Am Vorabend hatten die Präsidiumsmitglieder Gelegenheit zu einer Schifffahrt auf der Elbe. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Hitzacker für ihre Gastfreundschaft.



v.l.n.r.: Nadine Pfeiffer, Seelze; Torsten Rohde, Osterholz-Scharmbeck; Vanessa Gattung, Papenburg; Jürgen Markwardt, Uelzen; Suse Laue, Syke; Dr. Kirsten Hendricks, Geschäftsstelle; Dr. Volker Pannen, Bad Bentheim; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; René Kern, Hitzacker; Sabine Michalek, Einbeck; Claudia Kalisch, Lüneburg; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Holger Mertins, Hitzacker; Elke Kentner, Peine; Petra Broistedt, Göttingen; Ralf Abrahms, Bad Harzburg; Jürgen Meyer, Hitzacker; Gerd-Christian Wagner, Varel; Christian Springfeld, Springe; Claudio Griese, Hameln; Frank Klingebiel, Salzgitter

24. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

am 13. Februar 2026 in Vechta

Am 12. und 13. Februar 2026 fand in der Stadt Vechta die 24. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (StUV) statt. Das Gremientreffen bestand aus einem Vorabendprogramm mit Bezug zur Stadt Vechta und der sich am nächsten Tag anschließenden Sitzung zu aktuellen Themen der Stadtentwicklung.

Bereits am Vorabend der Sitzung wurden die Teilnehmenden eingeladen, einige beispielhafte Stadtentwicklungsprojekte in Vechta persönlich kennenzulernen. Auf dem Programm standen die Besichtigung des Bauprojektes „Bahnhofsquartier Vechta“, ein Einblick in das Hochwasserschutzprojekt der Stadt sowie ein Rundgang durch das 2022 fertiggestellte und denkmalgeschützte Umbauprojekt „Altes Rathaus“.

Die Sitzung tags darauf behandelte ein breites Themenspektrum unter anderem aus den Bereichen Bau-Turbo/BauGB-Novelle 2026, Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz/EU-Kurzzeitvermietungsverordnung, der Privilegierung von Energiespeichern im Außenbereich, Vorstellungen an die Förderrichtlinie zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (R-NGVFG) oder das Thema nachhaltige Wärmegegewinnung aus Trinkwasser. Die Geschäftsstelle bedankte sich bei den Mitgliedern für den umfassenden fachlichen Austausch und die gute Organisation und Gastfreundschaft der Stadt Vechta.



v.l.u.n.r.o.: Mirko Wento, Stadt Aurich; Andrea Döring, Stadt Hildesheim; Christel Scharf, Stadt Vechta; Michael Tacke, Stadt Salzgitter; Lars Kolk, Stadt Stade; Thimo Weitemeier, Stadt Osnabrück; Irina Krantz, Stadt Emden; Kai-Uwe Hirschheide, Stadt Wolfsburg; Susanne Krebsler, Kommunalverbund Niedersachsen Bremen; Christine-Petra Schacht, Stadt Oldenburg; Lothar Schreinemacher, Stadt Lingen; Markus Pfeiffer, Stadt Hameln; Laura Iking, Stadt Bad Bentheim; Anna Elligsen-Vahlenkamp, NST; Milena Schauer, Stadt Nordhorn; Henrik Brinker, Stadt Haren (Ems)



Bürgermeisterkonferenz

am 20. Februar 2026 in Norden

In der ersten Sitzung des Jahres befasste sich die Bürgermeisterkonferenz der selbständigen Städte und Gemeinden mit den aktuell wichtigen Finanzthemen, insb. der Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in Niedersachsen. Zudem standen Dauerbrenner wie das Thema Ganzttag oder die Sicherheit auf öffentlichen Veranstaltungen wieder auf der Tagesordnung.

Auch das Thema Ausstattung von Schüler:innen und Lehrkräften mit Tablets und die aktuellen Verhandlungen mit dem Land in dieser Sache beschäftigen derzeit die kommunale Ebene.

Die Geschäftsstelle bedankt sich für die Ausrichtung der Sitzung bei der Stadt Norden und Bürgermeister Florian Eiben.



v.l.n.r.: Frank Seidel, Nils Siemen, Christian Springfeld, Horst Feddermann, Erik Homann, Nicole Mrotzek, Marcus Itjen, Florian Eiben, Dr. Kirsten Hendricks, Torsten Rohde, Jürgen Markwardt, Kristian Kater, Jutta Dettmann, Helmut Knurbein, Alexander Masthoff, Gerd-Christian Wagner, Vanessa Gattung, Jan-Hendrik Röhse, Christian Belke

Schrifttum

Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz Kommentar für die Praxis

von Heuser
Verlag Reckinger
2. Auflage 2024, 176 S., DIN A5 | kartoniert, 39,90€
ISBN 978-3-7922-0418-4

Zum Werk

Die Verwaltungsvollstreckung ist zentraler Aufgabenschwerpunkt der kommunalen Kassen. Neben den konstant hohen Fallzahlen lassen neue Problemstellungen die tägliche Arbeit noch anspruchsvoller werden. Die Mitarbeiter in den kommunalen Vollstreckungsbehörden müssen deshalb stets über gute Fachkenntnisse im Verwaltungsvollstreckungsrecht verfügen, um rechtssichere Entscheidungen treffen zu können.

Als kompetentes Nachschlagewerk steht den kommunalen Vollstreckungsbehörden dieser Praxiskommentar nun in 2., aktualisierter Auflage zur Verfügung. Berücksichtigt werden darin insbesondere die Änderungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 22. September 2022. Darüber hinaus werden die Änderungen des Gerichtsvollziehereschutzgesetzes und weitere Rechtsänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung in die Kommentierung eingearbeitet.

Der Anhang enthält wichtige ergänzende Rechtsvorschriften wie die Verordnung zur Durchführung des NVwVG und die Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung.

Torsten Heuser, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), ist stellvertretender Vorsitzender des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V.

NST

NACHRICHTEN

Impressum

Herausgeber

Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag / Konzeption und Gestaltung

Christmann & Woll GmbH
Blinke 6, 26789 Leer
Tel. 0491 960 990 30
info@christmann-woll.de
www.christmann-woll.de

ISSN 1615-0511

[Zur Anmeldung für den Info-Newsletter](#)

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Titelfoto © Stadt Langenhagen,
Abbildung des Rathauses Langenhagen